

Hygienekonzept

Entsprechend

- Der gültigen Corona-Schutzverordnung.
- Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in aktueller Fassung.
- Der BGW - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk in aktueller Fassung.
- Der technischen Regeln für Arbeitsstätten – im Spezielle ASR A3.6.

Inklusive

- Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19.
- BGW - Reinigungs- und Desinfektionsplan für den Friseursalon.
- BGW - Hautschutzplan und Händehygieneplan
- Allgemeiner Hygieneplan für Friseurbetriebe



Inhalt

Präambel..... 3

1 Definition Hygiene..... 4

 1.1 Infektionsprävention auf die außerordentliche Situation bezogen..... 4

 1.1.1 Virustatika 5

 1.1.2 Viruzide Maßnahmen..... 5

2 Hygiene und Verträglichkeit 6

3 Hygieneplan – Übersicht der besonderen Maßnahmen zur Corona Pandemie 7

4 Meldewesen..... 8

5 Händedesinfektion..... 9

 5.1 Verwendete Desinfektionsmittel..... 9

 5.2 Desinfektion-Dispenser 9

 5.3 Händedesinfektion der Mitarbeiter..... 10

 5.3.1 Händedesinfektion der Kunden 10

 5.4 Händedesinfektion im Sanitär- und Aufenthaltsbereich 11

6 Arbeitsplatz-Desinfektion 12

 6.1 Arbeitsplatz-Reinigung und Desinfektion 12

 6.2 Geeignetes Desinfektionsmittel..... 12

 6.3 Flächendesinfektion in WC-Bereichen..... 13

7 Kleiderhygiene..... 14

 7.1 Arbeitskleidung..... 14

 7.1.1 Besonderheit bezüglich eines Reisegewerbes (mobiler Friseur)..... 14

 7.2 Kleiderhygiene der Kunden..... 14

 7.3 Kleiderhygiene der Mitarbeiter..... 14

 7.4 Hygiene bezüglich Handtücher und Umhänge..... 15

8 Desinfektion Geräten und Werkzeug 16

 8.1 Instrumente 16

9 Körperhygiene..... 17

 8.1 Duschen vor und nach der Arbeit 17

10 Kontaktreduktion..... 18

 10.1 Jeder Mitarbeiter soll einen fest zugewiesenen Arbeitsplatz nutzen!..... 18

 10.2 Arbeitsplatz-Abstand 18

 10.3 Maximale Personenzahl in einem Raum 18

 10.4 Kassenbereich 18

 10.5 Reduktion von Berührung..... 18



10.6 Pausenräume / Sozialräume 19

11 Lüften 20

 11.1 Querlüftung 20

 11.2 Stoßlüftung 20

 11.3 Anweisung zum Lüften 20

 11.4 Auf Lüften in Pausenräumen und auf dem WC achten! 21

 11.5 Raumluftanlagen 21

12 Mund- und Nasenschutz 22

 12.1 Gesichtsnahe Behandlungen 22

 12.2 Länderverordnungen 23

13 Hygiene-Haarwäsche 24

14 Habitus-Kontrolle 25

 14.1 Symptome - ausgelöst durch SARS CoV-2.. 25

15 Datenerfassung 27

16 Abfall-Entsorgung 28

17 Vorinformation der Kunden 29

18 Verpflichtung 30

19 Anhänge 31



Präambel

Im Rahmen der Corona-Situation gibt es außerordentliche Hygieneauflagen für Friseurunternehmen. Dieses Dokument zeigt das Hygienekonzept des zuvor bezeichneten Unternehmens auf.

Zur Erfüllung des bezeichneten Hygienekonzeptes müssen folgende Parameter als Bedingung erfüllt sein. Diese Bedingungen sind vom Salon-Betreiber während des Zeitraumes der außerordentlichen Auflagen vollumfänglich einzuhalten.

Ferner werden Desinfektionsmittel und Devices mit DIN EN sowie CE-Zertifizierung verwendet. Die Sicherheitsdatenblätter der bezeichneten Produkte sind unter der URL www.hypogen.shop abrufbar.

Der Salon-Betreiber hat diesbezüglich eine Schulung erhalten von:

HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen

Die Schulung erfolgte online als Webinar. Eine weiterführende Unterweisungsdokumentation ist dem entsprechenden Unterweisungsprotokoll zu entnehmen.

Im Rahmen der Schulung wurden über die bezeichneten Parameter als Hygienemaßnahmen hinaus die allgemeine Hygiene-Situation und der Ernst der Lage verdeutlicht.

Ferner wurde sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Unterweisung mit Produkten und Devices gearbeitet wird, die den bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Das Konzept unterscheidet in einigen Punkten weiterhin zwischen:

- Stehendem Gewerbe
- Reisegewerbe



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

1 Definition Hygiene

Hygiene bezeichnet die Gesamtheit aller Bestrebungen und Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Gesundheitsschäden im Rahmen eines alltäglichen, komfortablen Lebens.

Die Maßnahmen zur Gesundheitspflege werden in diesem Rahmen unter Hygiene zusammengefasst.

Hier gibt es verschiedene Hygienebereiche - bei allen handelt es sich um gesundheitsmehrende Handlungen, um Krankheiten jeglicher Art zu vermeiden:

- Infektionsschutz
- Trinkwasserhygiene
- Umwelthygiene
- Wohnhygiene
- Medizinische Hygiene
- Sozialhygiene
- Psychohygiene

Die Markierten Begriffe werden insbesondere durch die im Folgenden bezeichneten Hygienemaßnahmen angesprochen.

1.1 Infektionsprävention auf die außerordentliche Situation bezogen

Solange hinsichtlich der besonderen Situation kein Impfstoff vorliegt, ist Prävention die einzige, effiziente Maßnahme, um ein forciertes Infektionsaufkommen zu vermeiden.

Die Prävention ist hierbei die Desinfektion - das bedeutet, dass Materie (ob tot oder lebend) behandelt wird, so dass sie nicht mehr infektiös ist. Zu desinfizieren bedeutet, eine Matrix (Mensch, Tier, Insekt oder auch eine Oberfläche) zu behandeln, dass sie nicht mehr infektiös ist.

Hierzu gibt es diverse Verfahren. Im Rahmen unserer Betrachtungsweise ist ausschließlich die lokale Anwendung von Desinfektionslösungen und Desinfektionslotionen / Desinfektionsgelen betrachtet.

Insofern ist zu differenzieren zwischen 2 Kategorien der Virenbekämpfung - in dieser Dokumentation wird ausschließlich auf jene unter Punkt 1.1.2 Beschriebene eingegangen:



1.1.1 Virustatika

Virostatika werden vor allem für solche Infektionen eingesetzt, bei denen das Immunsystem des Patienten alleine nicht zur Eradikation (vollständige Bekämpfung) des Virus in der Lage ist. Ein Einsatz in der Breite ist sensibel zu betrachten - unter Berücksichtigung des Nebenwirkungspotentiales und des Bestrebens, Resistenz-Bildung zu vermeiden. Virostatika verhindern / hemmen die Vermehrung der Viren so dass das eigene Immunsystem den Virus dann besser bekämpfen kann. Virustatika liegen gegenwärtig unterschiedlichen Wirkungsmechanismen zugrunde.

1.1.2 Viruzide Maßnahmen

Generell inaktivieren lässt sich ein Virus folglich nur außerhalb eines Organismus - also als Prävention. Hierzu dienen die sogenannten Viruzide, die über Hygiene Anwendung finden.

Das Hygienekonzept des Salons bezieht sich ausschließlich auf präventive, viruzide Maßnahmen.



2 Hygiene und Verträglichkeit

Im Rahmen der Registrierung der Friseurbetriebe unter den folgend aufgeführten Parametern ist insbesondere die Verträglichkeit der Hygiene-Maßnahmen hervorzuheben.

In diesem Rahmen werden ausschließlich oder optional Wasser basierte Formulierungen eingesetzt, um generell oder optional eine Verträglichkeit der Formulierungen - auch in Bezug auf sensible Haut, Allergiker und Kinder - zu gewährleisten.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

3 Hygieneplan - Übersicht der besonderen Maßnahmen zur Corona Pandemie

Der Hygieneplan dient dem eigenen Schutz der Belegschaft sowie dem Schutz des Besuchers / Kunden (SAVE CERTAIN).

Hierzu werden folgende Maßnahmen getroffen, um ein fassliches und nachhaltiges Hygienekonzept darzustellen, was den außerordentlichen Bedingungen gerecht wird.

- Händedesinfektion
 - Oberflächen/Arbeitsplatz-Desinfektion
 - Werkzeug-Desinfektion
 - Kleider-Hygiene
 - Körper-Hygiene
 - Kontakt-Reduktion
 - Atemschutz
 - Hygiene-Haarwäsche
 - Habitus-Kontrolle
 - Lüftungskonzepte
-



4 Meldewesen

Tritt bekanntermaßen eine Corona-Infektion im Unternehmen auf, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Eine Liste aller Gesundheitsämter in Deutschland findet sich unter folgender URL:

<https://gesundheitsaemter.info/RL>:

Die Meldung der gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Erkrankungen sollte möglichst vom Hausarzt dargestellt werden.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

5 Händedesinfektion

Im Folgenden ist die Händedesinfektion beschrieben.

5.1 Verwendete Desinfektionsmittel

Diese Desinfektion soll mit einem Desinfektionsmittel durchgeführt werden, welches folgenden DIN EN Normen entsprechen soll:

- DIN EN 1500 - Applikationstest in vivo Händedesinfektion - Keimreduktion.
- DIN EN 13727 - Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der bakteriziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich.
- DIN EN 14476 - Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der viruziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich.

Wie unter Punkt 2 bereits beschrieben werden in diesem Rahmen ausschließlich oder optional Wasser basierte Formulierungen eingesetzt, um generell oder optional eine Verträglichkeit der Formulierungen - auch in Bezug auf sensible Haut, Allergiker und Kinder - zu gewährleisten.

5.2 Desinfektion-Dispenser

Für den Kunden muss ein Dispenser bereitgestellt werden, welcher einen kontaktlosen Gebrauch des Desinfektionsmittels gewährleistet.

Stehendes Gewerbe: Platzieren direkt am Eingangsbereich (als Innen- oder auch als Außengerät).

Reisegewerbe: Es ist ein Tischgerät mitzuführen. Unmittelbar nach dem Betreten der Räumlichkeiten ist das Gerät an jener Stelle zu platzieren, wo der mobile Friseur arbeitet. JEDER, der sich in der Wohnung frei bewegt, soll sich unmittelbar nach Eintreffen des Friseurs kontaktlos die Hände desinfizieren. Dies ist stündlich zu wiederholen, bis der Friseur die Räumlichkeiten verlässt.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

5.3 Händedesinfektion der Mitarbeiter

Der Mitarbeiter soll sich die Hände desinfizieren:

- Vor Gegenübertreten des Kunden.
- Nach gegenüber treten des Kunden.
- Generell alle 30 Minuten mit nachträglichem Händewaschen und optional Auftragen eines Langzeitschutzes.
- Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf der Händedesinfektion:



5.3.1 Händedesinfektion der Kunden

Der Kunde/Besucher soll sich die Hände desinfizieren:

- Direkt bei Betreten des Salons durch Benutzung des kontaktlosen Dispensers.
- Vor und nach jedem Verlassen des Bedienplatzes mit Hilfe des am Bedienplatz stehenden Desinfektionsmittels

Hierzu soll an jedem Arbeitsplatz für den Kunden eine händelbare Desinfektionsflasche parat stehen.

Reisegewerbe: Der mobile Friseur soll das Dispenser-Tischgerät (Punkt 4.2) direkt an seinem mobilen Arbeitsplatz aufstellen, so dass dies vom Kunden, den Mitbewohnern und dem Friseur jederzeit genutzt werden kann.

5.4 Händedesinfektion im Sanitär- und Aufenthaltsbereich

Im Sanitär- und Aufenthaltsbereich muss ebenfalls eine Händedesinfektion möglich sein. Hierzu ist erforderlich:

- **Eine Händedesinfektion am Waschbeckenbereich als kontaktloser Spender.**
- **Eine Biozid-Handwaschseife als kontaktloser Spender.**

Reisegewerbe: Der Friseur hat direkt zu Beginn bei Betreten der Räumlichkeiten den Sanitärbereich mit eigenen Produkten entsprechend auszustatten.

Generell gilt: ERST DIE HÄNDE DESINFIZIEREN UND DANN ERST WASCHEN!



6 Arbeitsplatz-Desinfektion

Im Folgenden ist die Arbeitsplatz-Desinfektion beschrieben.

6.1 Arbeitsplatz-Reinigung und Desinfektion

Der Arbeitsplatz wird gereinigt und desinfiziert:

- Vor der Kundenbedienung
- Nach der Kundenbedienung

Durchführung:

1. Hände Schützen mit Handschuhen.
2. Den Arbeitsplatz mit einem Handtuch von Haaren bzw. Schmutz befreien sowie den Boden fegen.
KEINEN FÖHN DAZU BENUTZEN!
3. Eine geeignete Flächen-Desinfektion aufsprühen und die entsprechenden Oberflächen sorgfältig und voll umfänglich mit einer Sprüh-Wisch-Technik bearbeiten - inklusive (nicht zu vergessen):
4. Spiegel
5. Garderobe
6. Kasse - insbesondere auch das elektronische Zahl-Device (z.B. EC-Gerät)

6.2 Geeignetes Desinfektionsmittel

Für die Flächen-Desinfektion soll das verwendete Desinfektionsmittel folgenden DIN EN Anforderungen entsprechen - dies gilt dann als - wie oben bezeichnet - geeignet:

- DIN EN 14348
Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der mykobakteriziden Wirkung (Tuberkulose) chemischer Desinfektionsmittel im humanmedizinischen Bereich einschließlich der Instrumentendesinfektionsmittel.
- DIN EN 13727
Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der bakteriziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich.
- DIN EN 13624
Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur

Bestimmung der fungiziden oder levuroziden (Hefepilz) Wirkung im humanmedizinischen Bereich.

- DIN EN 14476
Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der viruziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich.

Reisegewerbe: Unmittelbar nach dem Betreten der Räumlichkeiten hat der Friseur mit dem Kunden zusammen einen Bereich zu definieren, welcher als Arbeitsplatz dient. Dieser muss mindestens einem Bereich von 2 m*m entsprechen. Direkt nach dem Eintreffen des Friseurs hat dieser selbst vor Beginn der Dienstleistungsfaktoren diesen bezeichneten Bereich mit der Flächen-Desinfektion zu reinigen - dies darf der Kunde nicht ablehnen.

Nach Beenden der Arbeit ist die Desinfektion zu wiederholen. Alle Bereiche, die der Friseur allein oder mit dem Kunden betrete hat, sind nun vor Verlassen der Örtlichkeit zu desinfizieren.

Hier ist anzunehmen, dass jede Art von Nass-Arbeiten:

- Im Badezimmer
- In der Küche
der Räumlichkeiten oder ähnlichen Orten stattfinden.

Diese Orte sind unbedingt direkt zu Beginn und direkt nach der Arbeit zu desinfizieren / reinigen. Den entstandenen Abfall soll der Friseur selbst entsorgen. Insbesondere für mobile Friseure empfiehlt sich eine wasserbasierte Flächen-Desinfektion, um eine Beschädigung des Mobiliars auszuschließen.

6.3 Flächendesinfektion in WC-Bereichen

Nach Benutzung des WC ist durch einen verantwortlichen Mitarbeiter (z.B. jener, der den entsprechenden Kunden bedient) das WC mit einer Sprühdesinfektion zu reinigen. Dies bezieht sich auf folgende Bereiche und gilt auch für das Reisegewerbe:

- **WC-Brille**
- **Nutzungsbereich der Spülung**
- **Toilettenpapierbereich**
- **Waschbeckenbereich**



7 Kleiderhygiene

Im Folgenden wird auf die Kleiderhygiene eingegangen.

7.1 Arbeitskleidung

Der Mitarbeiter soll Arbeitskleidung zu tragen:

- Frisch gewaschene Arbeitskleidung vor Arbeitsbeginn.
- Nach dem Arbeitstag getragene Arbeitskleidung direkt in der Waschmaschine über 60°C möglichst heiß waschen.

7.1.1 Besonderheit bezüglich eines Reisegewerbes (mobiler Friseure)

Der mobile Friseur hat die entsprechenden Räumlichkeiten mit einem je "frischen" Einweg-Kittel zu betreten. Dieser ist nach Beenden der Arbeit jeweils zu entsorgen.

7.2 Kleiderhygiene der Kunden

Jacken bzw. Mäntel der Kunden sind vor dem Aufhängen in der Garderobe mit einer geeigneten Textildesinfektion anzusprühen / zu behandeln. um das Textil hierbei nicht unnötig zu belasten wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Aus 30-40cm Entfernung die Textildesinfektion mit 1 Hub / Sektion aufsprühen und nicht verreiben.

Es wird empfohlen, den Kunden bei Terminvergabe bzw. vor Besuch über die Durchführung einer Textildesinfektion zu informieren, so dass es mit einer Kleidung seiner Wahl unter diesem Gesichtspunkt erscheinen kann.

7.3 Kleiderhygiene der Mitarbeiter

Es wird weiterhin empfohlen, dass die Kleidung der Mitarbeiter vor und nach Arbeitsbeginn mit einer Textildesinfektion behandelt wird.



7.4 Hygiene bezüglich Handtücher und Umhänge

Insbesondere bezüglich Umhänge und Handtüchern wird empfohlen, diese im Angesicht des Kunden (Psychohygiene) vor Nutzung mit einer Textildesinfektion wie bezeichnet zu besprühen. Alternativ wird die Verwendung von Einmalartikeln empfohlen.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

8 Desinfektion Geräten und Werkzeug

Im Folgenden wird auf alle Peripher-Artikel und nochmals auf das verwendete Werkzeug sowie auf die verwendeten Instrumente eingegangen.

8.1 Instrumente

Vor und nach jedem Benutzen - und zwar nach jedem Dienstleistungsfaktor - ist das Werkzeug mit einem geeigneten Desinfektionsmittel - geprüft nach Folgenden DIN EN Normen zu desinfizieren.

Um praxisnah zu agieren, wird hier eine Sprühdeseinfektion empfohlen, die insbesondere Werkzeug- und elektro- und oberflächentauglich ist.

- DIN EN 14348: Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der mykobakteriziden Wirkung (Tuberkulose) chemischer Desinfektionsmittel im humanmedizinischen Bereich einschließlich der Instrumentendesinfektionsmittel.
 - DIN EN 13727: Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der bakteriziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich.
 - DIN EN 13624: Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der fungiziden oder levuroziden (Hefepilz) Wirkung im humanmedizinischen Bereich.
 - DIN EN 14476: Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika - Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der viruziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich.
-



9 Körperhygiene

Im Folgenden wird auf präventive Körperhygiene eingegangen.

8.1 Duschen vor und nach der Arbeit

Der Mitarbeiter soll vor- und nach der Arbeit zu duschen.

- **Vor der Arbeit:**

Es wird empfohlen, mit einem speziellen viruzidem Shampoo- und Shower-Produkt waschen. Den nassen Körper gründlichst und sorgfältig mit dem Produkt einreiben und anschließend gründlichst abspülen - eine 1-malige Wäsche reicht aus.

- **Nach der Arbeit:**

- Kleidung ausziehen und direkt in einen Beutel oder speziellen Wäschekorb packen, um diese anschließend in der Waschmaschine - wie bezeichnet - zu waschen.
- Es wird empfohlen, mit einem speziellen viruzidem Shampoo- und Shower-Produkt waschen. Den nassen Körper gründlichst und sorgfältig mit dem Produkt einreiben und anschließend gründlich abspülen.
- Den Vorgang 1mal wiederholen.

Es soll mit einem speziellen viruzidem Shampoo- und Shower-Produkt waschen. Den nassen Körper gründlichst und sorgfältig mit dem Produkt einreiben und anschließend gründlich abspülen.

10 Kontaktreduktion

Im Folgenden wird auf die Kontakt-Reduktion und auf das Wahren eines Abstandes eingegangen.

10.1 Jeder Mitarbeiter soll einen fest zugewiesenen Arbeitsplatz nutzen!

Jeder Mitarbeiter arbeitet an einem fest zugewiesenen Arbeitsplatz. Die bezeichneten Maßnahmen sind vom Mitarbeiter selbst durchzuführen - NICHT durch einen generell Hygiene-Beauftragten.

10.2 Arbeitsplatz-Abstand

Zwischen den Arbeitsplätzen sollte 1,5m Freiraum gegeben sein (als Radius) - ansonsten sind Arbeitsplätze als Freiraum dazwischen freizuhalten - evtl. ist die Mitarbeiterzahl zu reduzieren oder in Schichten zu arbeiten.

10.3 Maximale Personenzahl in einem Raum

Im Allgemeinen gilt, dass kalkulatorisch pro Person 10 Quadratmeter Raum zur Verfügung stehen muss. Als Personen zählen Mitarbeiter und Kunden - also jeder, der sich gemeinschaftlich in einem Raum aufhält.

10.4 Kassenbereich

Im Kassenbereich ist eine Schutz-Abtrennung anzubringen, die eine Mindesthöhe von 2 Meter aufweist und eine Breite, die sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten und der Kunden im Kassenbereich richtet. Hierbei ist ein Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts zudem zu berücksichtigen. Scharfe Kanten sind bei der Anbringung zu vermeiden.

10.5 Reduktion von Berührung

Mit den Kunden sowie bezüglich der Mitarbeiter untereinander soll nicht unnötig in Kontakt getreten werden (Handschlag, umarmen, u.v.m.).



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

10.6 Pausenräume / Sozialräume

Im Allgemeinen gilt auch hier, dass kalkulatorisch pro Person 10 Quadratmeter Raum zur Verfügung stehen muss.

Mitarbeiter sollen möglichst feste Plätze auch zur Einhaltung der Pausen haben. Die Mindestabstände sind durch Markierungen am Boden zu verdeutlichen - so z.B. bezüglich Durchgangsbereiche oder Markierungen für Stühle.

Zudem ist sicherzustellen, dass Lebensmittel, Geschirr und Weiteres nach Benutzung nicht freistehenbleiben, sondern direkt gereinigt/gespült werden und vom Mitarbeiter in persönlichen Bereichen (z.B. Spint) aufbewahrt werden. **So ist auch die gemeinschaftliche Nutzung eines Kuhschranks nicht gestattet.**

Eine gemeinschaftliche Nutzung von Dingen in Pausen / Sozialräumen muss weitestgehend eingeschränkt werden.



11 Lüften

Aerosole sind der Hauptübertragungsweg des neuartigen Coronavirus, so der aktuelle Stand der Forschung. Also feinste Partikel in der Luft, die beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden und an denen Viren anhaften können. Sie können sowohl über die Atemluft in die Atemwege anderer Personen gelangen als auch über den Kontakt mit Oberflächen übertragen werden. Vor allem in geschlossenen Innenräumen können Aerosole über einen längeren Zeitraum in der Luft bleiben. Halten sich mehrere Menschen länger in einem schlecht oder gar nicht belüfteten Innenraum auf, verteilen sich die Aerosole im gesamten Raum. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus erheblich.

Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko durch an Aerosolen anhaftenden Krankheitserregern deutlich zu reduzieren und ist ein wichtiger Bestandteil des Infektionsschutzes. Lüftungsanlagen können nur dann Abhilfe schaffen, wenn sie über einen virenabscheidenden Filter verfügen. Sinnvoll kann es dagegen sein - ergänzend zum Lüften - sogenannte Luftreiniger einzusetzen.

11.1 Querlüftung

Soll verbrauchte Raumluft möglichst schnell gegen Frischluft ausgetauscht werden, empfiehlt sich eine sogenannte Querlüftung. Die erfolgt über einen Durchzug über möglichst gegenüberliegende, weit geöffnete Fenster. Allerdings sollte man darauf achten, dass es dabei nicht zu einer Verbreitung infektiöser Aerosole in andere Räume kommt.

11.2 Stoßlüftung

Ist eine Querlüftung aufgrund der Raumbeschaffenheit nicht möglich, ist eine Stoßlüftung die beste Alternative. Dafür sollten möglichst alle Fenster eines Raums für zehn bis 15 Minuten weit geöffnet werden. Das bloße Ankippen eines oder mehrerer Fenster ist kaum wirksam - vor allem wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten.

11.3 Anweisung zum Lüften

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen viren-belasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume - auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

- Fenster und Salontüre komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung). Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 Minuten bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann ergänzend zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.

11.4 Auf Lüften in Pausenräumen und auf dem WC achten!

Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

11.5 Raumluftanlagen

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- Ausreichend Außenluft zugeführt wird.
- Der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen. Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein. RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen. Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) im Friseursalon muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte.



12 Mund- und Nasenschutz

Im Folgenden wird auf das effiziente Tragen einer Atemschutz-Hilfe eingegangen.

Generell ist ein Mund und Nasenschutz mit der Mindestanforderung MNS Typ II zu tragen.

Hierbei müssen folgende Spezifikationen erfüllt sein (EN 14683):

- Bakterielle Filterleistung: $\geq 98\%$
- Druckdifferenz: $< 49,0\text{Pa}$
- Druck des Spritzwiderstandes: $\geq 120\text{ mm*Hg}$

Generell ist ein Mund und Nasenschutz mit der Mindestanforderung MNS Typ II zu tragen (medizinische Maske).

Hierbei müssen folgende Spezifikationen erfüllt sein:

- Bakterielle Filterleistung: $\geq 98\%$
- Druckdifferenz: $< 49,0\text{Pa}$
- Druck des Spritzwiderstandes: $\geq 120\text{ mm*Hg}$

Diese Art von Mund- und Nasenschutz ist sowohl von den Mitarbeitern und den Kunden AUSNAHMSLOS zu tragen.

Nach jedem Dienstleistungsfaktor ist der Mundschutz sowohl vom Kunden als auch vom Mitarbeiter zu wechseln und direkt zu entsorgen.

Den Mundschutz soll das Friseurunternehmen zustellen. An jedem Arbeitsplatz und für jeden Mitarbeiter ist jeweils ein eigenes Mundschutzpaket darzustellen, das bei Aufbruch durch den entsprechenden Mitarbeiter am Arbeitsplatz ausgewechselt wird.

12.1 Gesichtsnahe Behandlungen

Können Kundinnen oder Kunden zum Beispiel bei gesichtsnahen Tätigkeiten wie Make-up, Rasur oder Bartpflege, aus medizinischen Gründen oder Kleinkinder Mund und Nase nicht bedecken, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen (z.B. KN95) – ohne Atemventil. Die Atemschutzmaske ist mit einer Schutzbrille zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen zu ergänzen, wenn gesichtsnah gearbeitet wird.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (MO-FR: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 571 362

Die Schutzbrille ist nach der Benutzung mit einer geeigneten Gerätedesinfektion (siehe Punkt 15) zu desinfizieren.

Eine FFPII / KN95 - Maske muss hierbei täglich gewechselt werden!

Reisegewerbe (mobile Friseure): Hier ist darauf zu achten, dass jede Person in der entsprechenden Räumlichkeit eine Maske des bezeichneten Typs trägt. Liegen diese seitens des Haushaltes nicht vor, so soll der Friseur die betroffenen Personen mit einer Maske des entsprechenden Typs ausstatten.

12.2 Länderverordnungen

Welche Art von Masken zu tragen sind, kann entsprechend des Bundeslandes variieren. Hierzu bitte dringend die Coronaschutzverordnung des entsprechenden Bundeslandes über diese Hygieneanweisungen/Hygieneempfehlungen hinaus beachten.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

13 Hygiene-Haarwäsche

Im Folgenden ist die Hygiene-Haarwäsche als spezielles Präventiv für Friseure beschrieben.

Eine Primär-Wäsche soll mit einem bioziden Hygiene-Shampoo direkt zu Beginn der Dienstleistung vor der Beratung durchgeführt werden!

Als erster Dienstleistungsfaktor bezüglich der Kundenbedienung ist eine Hygiene-Primär-Haarwäsche durchzuführen. Hierzu wird ein spezielles Hygiene-Shampoo (viruzid) verwendet. Anschließend kann weiterhin ein Shampoo nach Akteur-Wahl oder auch Weiteres wie z.B. ein Conditioner verwendet werden.

Die Primärhaarwäsche ist auch vor Colorationen / Aufhellungen durchzuführen!

Reisegewerbe (mobiler Friseur): Hier ist anzunehmen, dass jede Art von Nass-Arbeiten:

- Im Badezimmer
- In der Küche

der Räumlichkeiten oder ähnlichen Orten stattfinden. Diese Orte sind unbedingt direkt zu Beginn und direkt nach der Arbeit zu desinfizieren / reinigen.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

14 Habitus-Kontrolle




Im Folgenden ist eine Habitus-Kontrolle beschrieben, welche vorzugsweise - als diskreter Form - auf einer Diagnose beruht.

Eine Diagnose entsteht durch die zusammenfassende Gesamtschau und Beurteilung der erhobenen Befunde durch Betrachtung des Kunden. Dabei kann es sich beispielsweise um einzelne Beschwerden und Krankheitszeichen (Symptome) oder typische Symptom-Kombinationen (Syndrom) handeln. Folgende Merkmale sollen dabei geprüft werden:

Symptome - ausgelöst durch SARS CoV-2 sind stets zum Betreten des Salons am Eingangsbereich zu prüfen. Liegen Symptome vor, so ist im Freundlichem eine Bedienung zu verneinen.

Reisegewerbe (mobiler Friseur): Hier hat sich der Friseur direkt nach dem Eintreffen vom Habitus aller Personen (auch jene, die sich nicht frei bewegen) zu überzeugen. Liegen nur in einem Fall ein Symptom bzw. Symptome vor, so soll die Arbeit nicht begonnen werden. Der Termin soll dann direkt verschoben werden - die Räumlichkeit ist zu verlassen und der entsprechende Einweg-Kittel direkt zu entsorgen.

14.1 Symptome - ausgelöst durch SARS CoV-2...

	<p>Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit</p>
	<p>Atemprobleme, Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Schüttelfrost</p>
	<p>Übelkeit, verstopfte Nase, Durchfall</p>

Diese Merkmale sind stets zum Betreten des Salons am Eingangsbereich zu prüfen. Liegen Symptome vor, so ist im Freundlichem eine Bedienung zu verneinen.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

15 Datenerfassung

Es sind solche Daten zu erheben, die es den Gesundheitsämtern ermöglichen, die Kunden im Infektionsfall zu kontaktieren. Hierzu zählen der Vor- und Nachname, die Anschrift sowie der Tag und die Uhrzeit der Dienstleistungserbringung.

Unabhängig von der Weiterleitung an die Gesundheitsämter bietet es sich zum Schutz der Beschäftigten an, den Gesundheitsstatus der Kunden abzufragen.

Folgende Form soll gepflegt werden. Als A4-Formular soll jeder Kunde die Angaben direkt bei Betreten des Salons leisten. Das A4 Formular ist chronologisch in einem Ordner abzulegen. Bei Bedarf oder auf Anordnung/Verfügung ist der Ordner der zuständigen Stelle zu übergeben.

Ein entsprechendes Formular zur Vervielfältigung befindet sich im Anhang.



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

16 Abfall-Entsorgung

Der im Unternehmen täglich entstandene Abfall - insbesondere auch die (Schnitt-)Haare sind am selben Arbeitstag in die entsprechenden Tonnen zu entsorgen. Der Abfallbereich im Unternehmen ist dann nochmals gesondert zu desinfizieren / reinigen.

An jedem Bedienplatz insbesondere für den Kunden ein Abfallbehälter zur Verfügung stehen und nach dem Verlassen des Kunden entleert und desinfiziert werden (mit geeigneter Flächendesinfektion).

Reisegewerbe (mobiler Friseur): Der mobile Friseur hat über den Zeitraum der Arbeitszeit ein entsprechendes, verschließbares Behältnis für den über den Tag entstehenden Abfall mit sich zu tragen und beispielsweise im Fahrzeug aufzubewahren. Das Behältnis ist am Arbeitstag zu entsorgen. Alternativ kann der je Kunde entstandene Abfall auch im Hausmüll der entsprechenden Räumlichkeit entsorgt werden.



17 Vorinformation der Kunden

Wir empfehlen, die Kunden vor Ihrem Besuch bereits über die außerordentlichen Hygienemaßnahmen zu informieren. Der Kunde kann sich somit auf die besonderen Umstände einstellen. Dies reduziert Diskussionen und der Arbeitsablauf ist reibungsloser.

Unter folgendem Link kann der Kunde sich im generellen informieren.

Diese Information kann beispielsweise auch bei der Terminvergabe mit dem Kunden zusammen besprochen werden.

Den Kunden kann folgender Link zuvor zugesandt werden:

<https://www.hypogen.shop/i/safe-certain-kundeninformation>



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

18 Verpflichtung

Der Betreiber des Friseurunternehmens verpflichtet sich, die bezeichneten Maßnahmen stets einzuhalten und dieses Dokument als Maßnahmenbeschreibung stets bezüglich einer Prüfung der Behörden direkt bereit zu halten.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Betreibers:



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

19 Anhänge

19.1 Verwendete Desinfektionsmittel sowie Sicherheitsdatenblätter – siehe:

<https://www.hypogen.shop/i/safe-certain-friseur>



HYPOGEN care
Kewerstraße 26
46049 Oberhausen



+49 208 77890925 (Mo-Fr: 9:00 a.m. - 5:00 p.m.)
+49 208 778 909 25
info@hypogen.shop

USt-ID.: DE220 371 382

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk

(Stand: 08. Februar 2021)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und zugleich für das Gemeinwesen. Sie betrifft jegliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivität und damit auch die gesamte Arbeitswelt.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat daher einen Branchenstandard für Unternehmen der Haar- und Bartpflege – im Weiteren Friseursalons genannt – entwickelt. Er basiert auf der [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“](#) sowie der [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“](#) und dem [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Unser Standard konkretisiert branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen, um Beschäftigte vor dem Corona-Virus zu schützen. Ziel ist dabei, das Infektionsrisiko im Arbeitsalltag zu senken. Dazu müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung für ihr Unternehmen aktualisieren (§§ 5–6 Arbeitsschutzgesetz) und um SARS-CoV-2-spezifische Infektionsschutzmaßnahmen ergänzen.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Friseursalons umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Salons bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Friseurhandwerk)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Unternehmensleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen vor organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Die betriebliche Interessenvertretung muss beteiligt werden.

1. Arbeitsplatzgestaltung im Friseursalon

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen.

Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche (Theke, Waschzonen, Bereiche um die Friseurstühle),
- Eingangsbereiche, Verkehrsbereiche sowie
- Sanitär- und Pausenräume.

Aktualisiert am 08.02.2021: Befinden sich mehrere Personen in einem Raum, darf nach der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten werden.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Im Kassenbereich sollte eine Abtrennung zwischen Kundschaft und Kasse angebracht werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Abtrennungen können zur Abgrenzung von nahestehenden Arbeitsplätzen hilfreich sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass:

- Abtrennungen den Atembereich vollständig vom Nachbararbeitsplatz trennen; Mindesthöhe: 2 Meter; die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten plus Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts (**aktualisiert am 08.02.2021**),
- ein vollständiger Luftaustausch weiter möglich bleibt,
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten entstehen.

2. Sanitär- und Pausenräume

Für die Händehygiene sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) zur Verfügung zu stellen. Händewaschregeln sind auszuhängen.

Einen [Hautschutz- und Händehygieneplan](#) finden Sie unter: www.bgw-online.de/media/BGW06-13-090.

Für eine ausreichende Reinigung und Hygiene ist zu sorgen, eventuell mit verkürzten Reinigungsintervallen. Sanitäräume sollen arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte wie Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Flächendesinfektionsmittel für den alltäglichen Gebrauch sind nicht notwendig.

Aktualisiert am 08.02.2021: Die Einhaltung der Abstandsregel ist auch in Sanitär- und Pausenräumen zu gewährleisten. Maßnahmen in Pausenräumen sind insbesondere die Anpassung der Bestuhlung, das

Aufbringen von Bodenmarkierungen, das regelmäßige Lüften oder Dauerlüften und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Ziel, die Belegungsdichte zu verringern. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Salontür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann ergänzend zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- **Aktualisiert am 08.02.2021:** Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) im Friseursalon muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte.

Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten www.bgw-online.de/corona-lueftung

4. Hausbesuche oder mobile Friseurleistungen (aktualisiert am 08.02.2021)

Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei dringenden Hausbesuchen oder mobilen Friseurleistungen für Beschäftigte und Kundschaft sind umzusetzen:

- Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person sowie Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten entsprechend Punkt 8.
- Während der Tätigkeit sollen grundsätzlich unnötige Kontakte zu weiteren Personen im Haushalt vermieden werden, beispielsweise durch räumliche Trennung und zeitliche Entzerrung.
- Kundinnen und Kunden tragen die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder für Friseursalons.
- Beschäftigte tragen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) bzw. FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil entsprechend Punkt 15.
- persönliche Hygiene/Händedesinfektion beachten
- gereinigte/unbenutzte Arbeitsmaterialien je Kunde oder Kundin verwenden
- Lüften der Räume vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßiges Lüften entsprechend Punkt 3.

Ob sich die Hygiene- und Schutzmaßnahmen im privaten Umfeld der Kundschaft umsetzen lassen, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Friseursalons

Beschäftigte, Kunden oder Kundinnen oder andere Personen sollten sich nach Betreten des Salons die Hände gründlich waschen oder desinfizieren (3 ml Händedesinfektionsmittel, 30 Sekunden Einwirkzeit, nicht mit Handtuch abwischen).

Aktualisiert am 08.02.2021: Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen tragen im Salon die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder.

Zum Schutz vor möglichem Kontakt mit der Kundenkleidung soll die Kundin oder der Kunde wie üblich einen Umhang tragen.

Vor und nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu reinigen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

Infektionen können wie bei anderen Kontaktflächen auch über Haare übertragen werden. Daher sollte der Kontakt zu ungewaschenen Haaren vermieden werden. Beschäftigte sollten daher der Kundschaft immer zuerst die Haare waschen. Dabei sind stets Schutzhandschuhe zu tragen. Weitere Informationen zur Haarwäsche finden Sie in den FAQ unter: www.bgw-online.de/corona-schutz-friseur

Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft – Handschuhtragen, Händedesinfizieren bzw. -waschen – sowie Mund und Nase wie vorgeschrieben zu bedecken.

Ein Beschäftigter, eine Beschäftigte kann gleichzeitig mehrere Personen bedienen, wenn konsequent alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

6. Homeoffice – Büroorganisation (aktualisiert am 08.02.2021)

Nach der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Ist es dennoch erforderlich, dass mehrere Personen die Büroräume gleichzeitig nutzen, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten werden. Abstände von mindestens 1,5 Metern sind einzuhalten und es sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen.

7. Interne Besprechungen, Schulungen von Beschäftigten, Prüfungen (aktualisiert am 08.02.2021)

Besprechungen oder Personalschulungen mit Präsenz sollten auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert oder verschoben werden. Präsenzveranstaltungen sollten soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen vor Ort zwingend notwendig, müssen sich die Teilnehmenden an die entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten: Abstand, eine Person pro 10 Quadratmeter Fläche, mindestens Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) tragen, Händehygiene sowie Lüftungsregeln.

Für die Betreuung der Auszubildenden oder für Prüfungen gelten die beschriebenen Schutzmaßnahmen analog.

Die BGW und der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks haben gemeinsam [Empfehlungen für Gesellenprüfungen](#) zusammengestellt.

8. Ausreichende Schutzabstände

Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das gilt für den Kontakt der Beschäftigten untereinander, zu Kundinnen und Kunden sowie zu anderen Personen. Die Nutzung von Verkehrswegen ist so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Lediglich der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen für die Dauer der Friseur Tätigkeiten nähern.

Zum Einhalten des Abstands sollen Markierungen angebracht werden, zum Beispiel Bodenmarkierungen oder Absperrband.

Personenansammlungen sind im Salon zu vermeiden. Wartezeiten müssen beispielsweise durch persönliche Terminvergabe vermieden werden.

9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsutensilien wie Käämme, Bürsten, Wickler und Ähnliches sollen die Beschäftigten kundenbezogen nutzen. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel wie Föhne, Telefon oder Tastaturen sowie Oberflächen, die regelmäßig berührt werden (Ablageflächen, Friseurstuhl, Bürsten, Käämme, Wickler usw.), sind wie im aktuellen Hygieneplan vorgesehen zu reinigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb können eine gemeinsame Nutzung von Arbeitsbereichen, Pausenraum usw. entzerren.

Bei Schichtplänen sollten möglichst jeweils dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten eingeteilt werden, um Kontakte einzuschränken. So kann auch bei Infektionsfällen auf Personalreserven zurückgegriffen werden.

11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen

Der Zutritt von Kunden und Kundinnen oder anderen Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Kunden und Kundinnen und andere Personen sind über die Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Händehygiene, vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßige Lüftung usw.) zu informieren.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen den Salon nicht betreten. Darauf sollte bereits bei Terminvereinbarung hingewiesen werden.

Die Dokumentation von Kundenkontaktdaten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesländer.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben dem Salon fernzubleiben.

Zeigt sich ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, der sich vor allem durch Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust ergeben kann, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten Verunsicherung und Ängste entstehen. Dazu kommen eine lang andauernde hohe Arbeitsintensität, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (medizinischen Gesichtsmasken) sowie Atemschutzmasken oder mögliche konfliktreiche Auseinandersetzungen mit der Kundschaft unter den Pandemiebedingungen.

Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: www.bgw-online.de/psyche.

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe [„Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“](#).

15. Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) und persönliche Schutzausrüstung (aktualisiert am 08.02.2021)

Beschäftigte tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, im Salon mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske).

Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen tragen im Salon die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder.

Können Kundinnen oder Kunden zum Beispiel bei gesichtsnahen Tätigkeiten wie Make-up, Rasur oder Bartpflege, aus medizinischen Gründen oder Kleinkinder Mund und Nase nicht bedecken, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Die Atemschutzmaske ist mit einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen zu ergänzen, wenn gesichtsnah gearbeitet wird.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder oder des Bundes verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern sowie Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Gesichtsschilde dürfen nicht als Ersatz von Mund-Nasen-Schutz (medizinischen Gesichtsmasken) oder Atemschutzmasken verwendet werden. Sie bieten keinen Fremdschutz, da sie eine Abgabe des Virus über die Atemluft nicht verhindern.

Für die Beschäftigten halten die Salonleitungen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) und erforderliche persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutzmasken, Schutzhandschuhe und Schutzbrillen oder Gesichtsschutz in ausreichender Zahl bereit.

Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln.

Die Verwendung von Atemschutzmasken führt zu erhöhten Belastungen. Es wird empfohlen, die Tragezeiten/Belastung durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen zu reduzieren.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko im Salon muss sichergestellt werden. Auch zu diesem Thema sind Unterweisungen erforderlich. Verantwortlich sind die Salonleitungen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann die Salonleitung sich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beraten lassen.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der BGW hilfreich (www.bgw-online.de/corona).

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge muss auch in der Ausnahmesituation der Pandemie grundsätzlich angeboten werden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Salonleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Vom 21. Januar 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.
- (2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

§ 2

Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

- (1) Der Arbeitgeber hat gemäß der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren.
- (2) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- (3) Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte nicht durch Informationstechnologie ersetzt werden, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
- (4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- (5) Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
- (6) In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 3

Mund-Nasen-Schutz

- (1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn
1. die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder
 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
- Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.
- (2) Die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken müssen bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in

**Bundesanzeiger**

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Verkündung

Veröffentlicht am Freitag, 22. Januar 2021
BAnz AT 22.01.2021 V1
Seite 2 von 3

der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2018/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2018 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2018, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) genügen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 15. März 2021 außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 2021

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil


Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Verkündung

Veröffentlicht am Freitag, 22. Januar 2021
BAnz AT 22.01.2021 V1
Seite 3 von 3

Anlage
Einsetzbare Atemschutzmasken

Folgende Maskentypen nach § 3 Absatz 1 sind derzeit in Deutschland verkehrsfähig:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
FFP2 oder vergleichbar¹	Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter²	Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
N95¹	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2¹	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
DS2¹	JMHLW-Notification 214, 2018	https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=10 https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf	Japan
CPA¹	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde.	Deutschland
KN95	BMG/BfArM/TÜV-Prüfgrundsatz	Vom Bund im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes beschaffte Schutzmasken.	Deutschland

¹ Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen.

² Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Lüftung	ASR A3.6
---	----------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A3.6 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Anwendung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
 - 2 Anwendungsbereich
 - 3 Begriffsbestimmungen
 - 4 Luftqualität
 - 5 Freie Lüftung
 - 6 Raumluftechnische Anlagen
 - 7 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen
- Anhang Beispiel zur Berechnung der Öffnungsfläche für Dreh-Kipp-Fenster
(2-Personen-Büro)

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Lüftung in § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sowie in Punkt 3.6 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für Arbeitsplätze in umschlossenen Arbeitsräumen und berücksichtigt die Arbeitsverfahren, die körperliche Belastung und die Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen. Es wird empfohlen, diese ASR auch für Pausen-, Bereitschafts-, Erste-Hilfe-, Sanitärräume und Unterkünfte anzuwenden.

(2) entfallen

(3) Werden am Arbeitsplatz Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt und können dabei Beschäftigte gefährdet werden, gelten hinsichtlich der stofflichen Gefährdungen an diesen Arbeitsplätzen die Vorschriften nach der Gefahrstoffverordnung oder der Biostoffverordnung einschließlich der entsprechenden Technischen Regeln.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 **Lüftung** ist die Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft. Die Lüftung erfolgt durch freie Lüftung oder Raumlufttechnische Anlagen.

3.2 **Freie Lüftung** ist Lüftung mit Förderung der Luft durch Druckunterschiede infolge Wind oder Temperaturdifferenzen zwischen außen und innen, z. B. Fensterlüftung, Schachtlüftung, Dachaufsatzlüftung und Lüftung durch sonstige Lüftungsöffnungen, ggf. unterstützt durch Ventilatoren.

3.3 **Raumlufttechnische Anlagen** (RLT-Anlagen) sind Anlagen mit maschineller Förderung der Luft, Luftreinigung (Filtern) und mindestens einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (Heizen, Kühlen, Befeuchten, Entfeuchten).

3.4 **Zugluft** ist ein störender Luftzug, der zu einer lokalen Abkühlung, insbesondere an unbedeckten Körperflächen führt. Zugluft kann sowohl durch freie Lüftung als auch durch RLT-Anlagen hervorgerufen werden.

3.5 **Turbulenzgrad** ist ein Maß für die Schwankung der Luftgeschwindigkeit. Er ist das Verhältnis der Standardabweichung der Luftgeschwindigkeit zur mittleren Luftgeschwindigkeit.

4 Luftqualität

4.1 Grundsätze

(1) In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. Sollte die Außenluft im Sinne des Immissionsschutzrechts unzulässig belastet oder erkennbar beeinträchtigt sein, z. B. durch Fortluft aus Absaug- oder RLT-Anlagen, starken Verkehr, schlecht durchlüftete Lagen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesonderte Maßnahmen (z. B. Beseitigung der Quellen, Verlegen der Ansaugöffnung bei RLT-Anlagen) zu ergreifen.

(2) Die Innenraumluftqualität in Arbeitsräumen kann durch folgende Lasten beeinträchtigt werden:

- Stofflasten,
- Feuchtelasten oder
- Wärmelasten.

(3) Für Maßnahmen zur Beseitigung von Lasten gilt folgende Rangfolge:

1. Last vermeiden
2. Last minimieren
3. Quelle kapseln
4. Last quellennah abführen

(4) Das Eindringen von Lasten in unbelastete Arbeitsräume ist zu vermeiden (z. B. durch Luftführung, Schleusen oder Abtrennungen).

(5) Treten trotz bestimmungsgemäßer Nutzung des Arbeitsraumes und der Lüftung gemäß den Vorgaben dieser ASR Beschwerden bei Beschäftigten über die Luftqualität auf, ist zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen durchzuführen sind. Geeignete Maßnahmen sind z. B. zeitweise verstärkte Lüftung, Änderung der Raumnutzung, Umsetzen der Beschäftigten in andere Räume, Einbau oder Anpassung einer RLT-Anlage.

4.2 Stofflasten

(1) Ursachen für Stofflasten können beispielsweise sein:

- die Anwesenheit von Beschäftigten und sonstigen Personen (Emission von CO₂ und Geruchsstoffen),
- die Emissionen aus Bauprodukten oder Einrichtungsgegenständen (z. B. flüchtige organische Stoffe (VOC), Formaldehyd, Fasern),
- das Eindringen von belasteter Luft aus anderen Räumen oder Bereichen (z. B. aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen) oder von außen,
- eine schlecht gewartete RLT-Anlage,
- das Auftreten von Schimmel oder
- Radon, das in einigen Gebieten Deutschlands (siehe Radonkartierung der Länder) aus dem Untergrund in Gebäude eindringen kann.

(2) Sind die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen die bestimmende Ursache für Stofflasten im Raum, ist die CO₂-Konzentration ein anerkanntes Maß für die Bewertung der Luftqualität. Erfahrungsgemäß hat eine erhöhte CO₂-Konzentration einen negativen Einfluss auf die Konzentrationsleistung. Die in der Tabelle 1 aufgeführten Werte dienen der Beurteilung der CO₂-Konzentration in der Raumluft und der Ableitung geeigneter, beispielhaft genannter Maßnahmen. Die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb des Luftgütebereiches zwischen 1000 und 2000 ppm gemäß Tabelle 1 durchgeführt wurden, sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn mit den Maßnahmen 1000 ppm CO₂ in der Raumluft unterschritten werden.

Tabelle 1: CO₂-Konzentration in der Raumluft

CO ₂ -Konzentration [ml/m ³] bzw. [ppm]	Maßnahmen
<1000	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weiteren Maßnahmen (sofern durch die Raumnutzung kein Konzentrationsanstieg über 1000 ppm zu erwarten ist)
1000-2000	<ul style="list-style-type: none"> • Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern • Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen) • Lüftungsmaßnahme (z. B. Außenluftvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)
>2000	<ul style="list-style-type: none"> • weitergehende Maßnahmen erforderlich (z. B. verstärkte Lüftung, Reduzierung der Personenzahl im Raum)

(3) Im Regelfall sind keine Messungen erforderlich. Nur wenn ein begründeter Verdacht auf zu hohe CO₂-Konzentrationen vorliegt, sind Messungen unter üblichen Nutzungsbedingungen und mit der üblichen Personenbelegung durchzuführen, z. B. über den Zeitraum der arbeitstäglichen Nutzung. Bewertet wird der Momentanwert. Vor der Messung muss der Raum arbeitsüblich gelüftet werden. Bei Räumen bis zu 50 m² Grundfläche ist in der Regel eine Messstelle in ca. 1,50 m Höhe und in einem Abstand von 1 bis 2 m von den Wänden ausreichend. In größeren Räumen sind ggf. mehrere Messstellen einzurichten. Die Messstelle soll sich in der Aufenthaltszone der Personen – dabei aber in ausreichendem Abstand zu Personen – befinden, um eine direkte Beeinflussung des Messergebnisses durch die Atemluft von Personen zu vermeiden.

(4) Wird in einem Raum nach Absatz 2 entsprechend Tabelle 1 verfahren, ist erfahrungsgemäß der Luftwechsel auch für die Abführung von Stofflasten nach Absatz 1 Anstriche 1 und 2 ausreichend, wenn das Bauwerk und die Einrichtungsgegenstände hinsichtlich der Schadstoffemission dem Stand der Technik entsprechen und nicht geraucht wird.

(5) Stofflasten aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen können vermieden oder minimiert werden, wenn z. B.:

- emissionsfreie oder emissionsarme,
- überprüfte,
- aufeinander abgestimmte und
- richtig verarbeitete

Produkte eingesetzt werden.

(6) Der Nichtraucherschutz nach § 5 Abs. 1 ArbStättV kann u. a. durch ein Rauchverbot in Gebäuden oder durch baulich abgetrennte Raucherräume oder -bereiche oder Rauchen im Freien umgesetzt werden. Von diesen Bereichen dürfen keine Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch für die nicht rauchenden Beschäftigten ausgehen.

(7) In Räumen, in denen nach § 5 Abs. 2 ArbStättV Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann (z. B. Gaststätten, Spielcasinos), muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen treffen, um Gefährdungen für Beschäftigte zu minimieren, dies können insbesondere Lüftungsmaßnahmen sein.

4.3 Feuchtelast

(1) Feuchtelasten können beispielsweise durch die Wasserdampfabgabe aus Prozessen oder der anwesenden Personen entstehen.

(2) Üblicherweise braucht die Raumluft nicht befeuchtet zu werden. Für den Fall, dass Beschwerden auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Fallen betriebstechnisch oder arbeitsbedingt Feuchtelasten im Arbeitsraum an, dürfen aus physiologischen Gründen die Werte nach Tabelle 2 nicht überschritten werden. Dies gilt nicht, soweit die Natur des Betriebes höhere Luftfeuchten erfordert (z. B. Lebensmittelherstellung, Gewächshaus oder Schwimmbad).

Tabelle 2: Maximale relative Luftfeuchtigkeit

Lufttemperatur	relative Luftfeuchtigkeit
+20 °C	80 %
+22 °C	70 %
+24 °C	62 %
+26 °C	55 %

(4) Witterungsbedingte Feuchteschwankungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Hohe Luftfeuchten an Raumbegrenzungsflächen können zur Befeuchtung von Bauteilen und zur Schimmelbildung führen. Sie sind zu vermeiden. Die Raumbegrenzungsflächen sind so auszuführen, dass Schimmelbildung vermieden wird.

4.4 Wärmelast

(1) Ursachen für Wärmelasten können beispielsweise sein:

- Geräte und Maschinen,
- Sonneneinstrahlung,
- Künstliche Beleuchtung oder
- Personen.

(2) Die Wärmelasten sind zu minimieren. Die Raumtemperatur muss den Anforderungen der ASR A3.5 „Raumtemperatur“ entsprechen.

5 Freie Lüftung

5.1 Allgemeines

(1) Die einfachste Form der freien Lüftung ist die Fensterlüftung. Sie hat eine hohe Akzeptanz, falls die Öffnung der Fenster von den Beschäftigten selbst bestimmt werden kann. Andere Formen der freien Lüftung sind z. B. Schacht-, Dachaufsatz- oder Kaminlüftung.

(2) Die freie Lüftung von Räumen kann als Stoßlüftung oder kontinuierliche Lüftung erfolgen.

(3) In Arbeitsräumen ist eine ausreichende freie Lüftung nur dann gewährleistet, wenn die erforderlichen Lüftungsquerschnitte und die maximal zulässigen Raumtiefen eingehalten werden (Tabelle 3). Von den in Tabelle 3 genannten erforderlichen Lüftungsquerschnitten kann abgewichen werden, wenn die Anforderungen aus Tabelle 1 auch bei geringeren Lüftungsquerschnitten erfüllt werden und dies in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert wird.

5.2 Anforderungen an die freie Lüftung

(1) Für die Fensterlüftung sind mindestens Lüftungsquerschnitte nach Tabelle 3 erforderlich, um die Anforderungen nach Tabelle 1, Zeile 1 zu erreichen (Berechnungsbeispiel siehe Anhang). Tür- und Torflächen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Fensteröffnungen sind so anzuordnen, dass eine ausreichend gleichmäßige Durchlüftung der Arbeitsräume gewährleistet ist.

(3) Andere Formen der freien Lüftung sind so auszulegen, dass die Anforderungen nach Punkt 4 erfüllt werden (zeitliche/jahreszeitliche Einschränkungen in der Funktion sind zu beachten).

(4) Dauer und Intensität des Luftaustausches bei freier Lüftung sind so zu gestalten, dass Zugluft möglichst vermieden wird.

5.3 Systeme der freien Lüftung

(1) Es werden folgende Systeme der freien Lüftung unterschieden:

System I

einseitige Lüftung mit Zu- und Abluftöffnungen in einer Außenwand; gemeinsame Öffnungen sind zulässig

System II

Querlüftung mit Öffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und der Dachfläche

Ein Beispiel für die Berechnung der erforderlichen Lüftungsquerschnitte befindet sich im Anhang.

Tabelle 3: Mindestöffnungsfläche für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung

System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raumhöhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels	
		für kontinuierliche Lüftung [m ² /anwesende Person]	für Stoßlüftung [m ² /10 m ² Grundfläche]
I einseitige Lüftung	Raumtiefe = 2,5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 10 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05
II Querlüftung	Raumtiefe = 5,0 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 20 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,20	0,60

Die angegebenen Öffnungsflächen sind die Summe aus Zuluft- und Ablufflächen.

(2) Eine Verringerung der Lüftungsquerschnitte bei kontinuierlicher Lüftung zur Anpassung an Witterungsbedingungen (z. B. niedrige Außenlufttemperaturen, starker Wind) muss durch Verstellbarkeit möglich sein (z. B. Kippstellung der Fenster). Ist die Verstellbarkeit der Öffnungsfläche fein justierbar, ist auch bei Außenlufttemperaturen unter +5 °C eine kontinuierliche Lüftung erreichbar.

(3) Sofern die Personenbelegung oder Nutzung des Bereiches nicht bekannt sind, ist für die Berechnung der Mindestöffnungsfläche von einer Grundfläche von 10 m² pro Person auszugehen.

(4) Bei sehr geringer Personenbelegung ist für die Berechnung der Mindestöffnungsfläche von 1 Person je 100 m² auszugehen (z. B. Lagerhalle).

5.4 Stoßlüftung

(1) Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

(2) Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum nach 20 min

(3) Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min (unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur)
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

6 Raumluftechnische Anlagen

6.1 Erfordernis

Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung sind erforderlich, wenn eine freie Lüftung entsprechend Punkt 5 nicht ausreicht. Gründe dafür können sein:

- die Abmessungen der Räume (Punkt 5.3),
- die Lage der Räume, z. B. Tieflage (Fußboden tiefer als 1 m unter der umgebenden Geländeoberfläche),

- die umliegende Bebauung,
- eine besondere Nutzung (z. B. Arbeitsräume ohne öffenbare Fenster oder Oberlichter),
- innere oder äußere Lasten, die mit der freien Lüftung nicht beherrscht werden können oder
- Fenster dürfen nicht ausreichend lange geöffnet werden (z. B. Lärm von außen, Sicherheit).

6.2 Anforderungen

- (1) RLT-Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind bestimmungsgemäß zu betreiben.
- (2) Bei RLT-Anlagen ist die Zuluft (Außenluft/Umluft) vor der Zuführung in die zu lüftenden Räume entsprechend den Anforderungen hinsichtlich der Nutzung der Arbeitsstätte durch Luftfilter nach dem Stand der Technik zu reinigen.
- (3) Die RLT-Anlage darf nicht selbst zur Gefahrenquelle (z. B. durch Gefahrstoffe, Bakterien, Schimmelpilze oder Lärm) werden.

6.3 Außenluftvolumenstrom

Der Außenluftvolumenstrom ist nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂-Konzentration von 1000 ppm (siehe Tabelle 1) eingehalten wird.

6.4 Luftführung

- (1) Die Zuluft muss so verteilt werden, dass sie frei von unzumutbarer Zugluft und in ausreichendem Maße in den Aufenthaltsbereich gelangt.
- (2) Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) sind möglichst quellennah zu erfassen. Natürliche Luftbewegungen (z. B. Thermik an warmen/heißen Oberflächen) sind zu ermöglichen und sinnvoll auszunutzen.
- (3) Abluft aus Räumen mit Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) darf als Umluft nur dann genutzt werden, wenn Gesundheitsgefahren und Belästigungen ausgeschlossen werden können.
- (4) Abluft aus Sanitärräumen, Raucherräumen und Küchen darf nicht als Zuluft genutzt werden.

6.5 Raumlufgeschwindigkeit

- (1) In den Aufenthaltsbereichen darf keine unzumutbare Zugluft auftreten.
- (2) Zugluft ist vorwiegend von der Lufttemperatur, der Luftgeschwindigkeit, dem Turbulenzgrad und der Art der Tätigkeit (d. h. Wärmezeugung durch körperliche Arbeit) abhängig. Bei einer Lufttemperatur von +20 °C, einem Turbulenzgrad von 40 % und einer mittleren Luftgeschwindigkeit unter 0,15 m/s tritt bei leichter Arbeitsschwere üblicherweise keine unzumutbare Zugluft auf. Bei größerer körperlicher Aktivität, anderen Lufttemperaturen oder anderen Turbulenzgraden kann der Wert für die mittlere Luftgeschwindigkeit abweichen und ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

6.6 Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung

(1) Der Arbeitgeber hat bereits vor dem Errichten oder Anmieten der Arbeitsstätte zu überprüfen, ob die Forderungen nach Punkt 4 sowie den Punkten 6.3 bis 6.5 eingehalten werden können. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV ist zu überprüfen, ob die RLT-Anlage wirksam ist und die obigen Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind Prüf- und Wartungsintervalle festzulegen, die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

(2) Entsprechend § 4 Abs. 3 ArbStättV sind RLT-Anlagen nach den in Absatz 1 festgelegten Intervallen sachgerecht zu warten. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die

- technischen,
- hygienischen und
- raumluftechnischen (z. B. Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe)

Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet werden.

(3) Die Funktionsfähigkeit der RLT-Anlage kann durch Messung, z. B. folgender Größen, überprüft werden:

- Kohlendioxidgehalt unter Nutzungsbedingungen,
- Außenluftvolumenstrom,
- zulässiger Differenzdruck an Filtern,
- Luftgeschwindigkeit im Aufenthaltsbereich,
- Schalldruckpegel oder
- Temperatur der Zuluft.

In speziellen Fällen können:

- Druckgefälle zu benachbarten Räumen oder
- Keimzahl der Zuluft

gemessen werden.

(4) Der Arbeitgeber muss über die aktuellen Unterlagen der RLT-Anlagen verfügen oder dazu Zugang haben, aus denen die Ergebnisse der Prüfung bei Inbetriebnahme und insbesondere von Wartung und regelmäßigen Prüfungen hervorgehen.

6.7 Maßnahmen bei Störungen von Raumlufotechnischen Anlagen

Wenn Gesundheitsgefahren bei Ausfall oder Störung der RLT-Anlage auftreten können, sind die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden nötigen Maßnahmen festzulegen. Der Ausfall oder die Störung müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Maßnahmen, die die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen betreffen, sind diesen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

7 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Alle im Folgenden angeführten Abweichungen oder Ergänzungen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung daraufhin zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen sind.

(2) Bei Bauarbeiten

- in abwassertechnischen Anlagen,
- unter Tage oder
- in engen Räumen, z. B. Silos oder Behältern,

die nicht durch Punkt 2 Abs. 3 erfasst sind, ist messtechnisch zu prüfen, ob ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist und keine Stoffe in der Atemluft in gesundheitsschädlicher Konzentration vorhanden sind (z. B. CO₂, Radon). Ist eine Sauerstoffversorgung von mindestens 19 Vol% mit natürlicher Belüftung nicht zu erreichen, muss maschinell belüftet werden. Punkt 4.2 Abs. 3 Satz 1 ist für die genannten Bauarbeiten aufgehoben.

(3) Abweichend von Punkt 4.3 Abs. 3 Tabelle 2 können in umschlossenen Arbeitsräumen auf Baustellen durch Bauprozesse (z. B. Verarbeiten von Spritzbeton) höhere relative Luftfeuchten entstehen.

(4) Ergänzend zu Punkt 4.4 Abs. 1 können Wärmelasten sowohl durch Bauprozesse (z. B. Aushärten von Beton) als auch bei Bauarbeiten unter Tage geogen aus dem Baugrund auftreten.

(5) Ergänzend zu Punkt 6.5 Abs. 2 können in umschlossenen Arbeitsräumen auf Baustellen (z. B. in Tunneln, Kanälen) prozessbedingt hohe Luftgeschwindigkeiten auftreten.

Ausgewählte Literaturhinweise:

- LV 16 Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter, September 2011
- DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten 01/1997
- DGUV Regel 101-007 Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tage 10/1994
- DGUV Regel 103-003 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen 09/2008
- DGUV Regel 113-004 Behälter, Silos und enge Räume ,Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen 09/2008 aktualisiert 07/2013

Anhang

Beispiel zur Berechnung der Öffnungsfläche für Dreh-Kipp-Fenster (2-Personen-Büro)

Raumabmessungen:

Raumtiefe (t) = 5 m

Raubbreite (b) = 4 m

Raumhöhe (h) = 2,50 m

Grundfläche (t x b) = 20 m²

Raumvolumen (t x b x h) = 50 m³

Der Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen Raumtiefe erfolgt nach Tabelle 3. Bei der Raumhöhe von 2,50 m wird die maximal zulässige Raumtiefe von 6,25 m ($2,5 \times h = 6,25$ m) für System I und 12,50 m ($5 \times h = 12,50$ m) für System II unterschritten. System I und II sind geeignet, den Raum zu belüften.

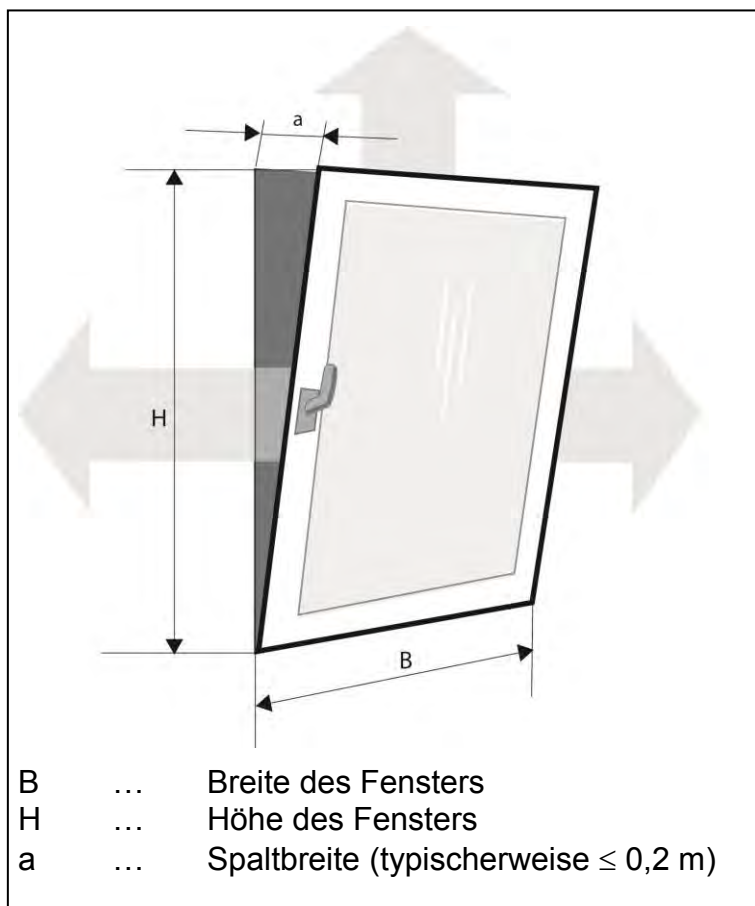


Abb. 1: Gekipptes Fenster

Kontinuierliche Lüftung

Die Berechnung der Öffnungsflächen bei kontinuierlicher Lüftung bezieht sich auf die Personenbelegung des Raumes.

Die Öffnungsfläche für ein gekipptes Fenster ergibt sich aus:

$$A_{\text{Kipp}} = B \times a + 2 \times (H \times a)/2 = a \times (B + H)$$

Für ein Kippfenster mit den Maßen $B = 1,00 \text{ m}$, $H = 1,20 \text{ m}$ und $a = 0,11 \text{ m}$ ergibt sich:

$$A_{\text{Kipp}} = 0,242 \text{ m}^2$$

Nach Tabelle 3 sind für die kontinuierliche Lüftung folgende Flächen erforderlich. Sie sind die Summe aus Zuluft- und Abluftflächen (Türen und Tore bleiben unberücksichtigt).

Tabelle 4: Zuluft- und Abluftflächen für Fenster bei kontinuierlicher Lüftung

System	erforderliche Fensterfläche [m ² / anwesende Person]	erforderliche Fensterfläche bei 2 Personen [m ²]	erforderliche Anzahl Fenster
I einseitige Lüftung	0,35	0,70	3
II Querlüftung	0,20	0,40	2

Stoßlüftung

Die Berechnung der Öffnungsflächen bei Stoßlüftung bezieht sich auf die Grundfläche des Raumes.

Die Öffnungsfläche für ein gedreht geöffnetes Fenster ergibt sich aus:

$$A_{\text{Dreh}} = B \times H = 1,20 \text{ m}^2$$

Bei einseitiger Lüftung (System I) ergibt sich nach Tabelle 3 für die Stoßlüftung eines 20 m²-Raumes eine erforderliche Öffnungsfläche von $A_{\text{Dreh}} = 2,1 \text{ m}^2$, d. h. 2 Fenster (2,40 m²) reichen für die Stoßlüftung aus.

Bei Querlüftung (System II) ist eine Öffnungsfläche von insgesamt (Summe aus Zuluft- und Abluftflächen) $A_{\text{Dreh}} = 1,2 \text{ m}^2$ nötig, d. h. es sind je $A_{\text{Dreh}} = 0,6 \text{ m}^2$ in gegenüberliegenden Wänden erforderlich. Die zur Verfügung stehende Fläche von 1,2 m² je Fenster reicht demnach für die Stoßlüftung aus.

Ausgabe: März 2007

Technische Regeln für Gefahrstoffe	Friseurhandwerk	TRGS 530
---	------------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt gegeben.

Inhalt:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Allgemeines zur Informationsermittlung und Gefährdungsermittlung
- 4 Gefährdungsbeurteilung
- 5 Schutzmaßnahmen
- 6 Betriebsanweisung
- 7 Unterweisung
- 8 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 9 Quellenverzeichnis

Anlagen

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS regelt Tätigkeiten mit den im Friseurhandwerk verwendeten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, auch wenn sie nicht nach dem Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind (z. B. kosmetische Mittel), insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass einer oder mehrere ihrer Inhaltsstoffe irritierend oder

sensibilisierend wirken, so dass bei wiederholten und meist längeren Tätigkeiten Erkrankungen der Haut oder der Atemwege der Beschäftigten auftreten können.

(2) Bedingt durch einen länger dauernden oder ständig wiederholten Kontakt mit Wasser und hautschädigenden Gefahrstoffen können irritative und allergische Kontaktekzeme verursacht werden. Die vorliegende TRGS regelt daher auch friseurspezifische Feuchtarbeiten.

(3) Diese TRGS gilt auch in Aus- und Fortbildungsstätten.

2 Begriffsbestimmungen

Feuchtarbeiten sind Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit Arbeiten in feuchter Umgebung (Arbeiten im feuchten Milieu) ausführen oder flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen oder häufig oder intensiv ihre Hände reinigen. Typische Feuchtarbeiten im Friseurhandwerk sind z.B. das Haare waschen und das Behandeln (Schneiden, Legen, etc.) von feuchten Haaren.

3 Allgemeines zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Die Gesamtverantwortung für die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz liegt beim Arbeitgeber. Er hat dafür zu sorgen, dass sie sachgerecht durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen, z.B. durch überbetriebliche Institutionen, externe Dienste oder innerbetriebliche Fachkräfte (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte).

3.1 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) In § 7 der Gefahrstoffverordnung werden die folgenden Schritte zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Gefahrstoffe gefordert:

- Beschaffen der Information über die verwendeten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,
- Ermitteln der Gefahrstoffe und der Stoffe mit unbekanntem bzw. unzureichend bekannten Gefahrstoffeigenschaften,
- Prüfen des Einsatzes von Ersatzverfahren und Ersatzstoffen,
- Erstellen des Gefahrstoffverzeichnisses,
- Ermittlung des Ausmaßes, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege, hierzu gehört z.B. Ermittlung der Dauer von Feuchtarbeit oder der Dauer des Tragens von flüssigkeitsdichten Handschuhen,
- Beurteilung der Gefährdungen,
- Ergreifen von Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Gefährdungs-

beurteilung,

- Wirksamkeitsüberprüfung (z.B. Kontrolle der getroffenen Maßnahmen),
- Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

(2) Die Aufgaben können in der Regel mit Hilfe der Angaben in Sicherheitsdatenblättern nach RL 91/155/EWG und TRGS 220 erfüllt werden. Für Produkte ohne Sicherheitsdatenblatt müssen entsprechende Informationen über den Hersteller oder Inverkehrbringer bezogen werden (vgl. § 7 Abs. 2 GefStoffV).

(3) Da insbesondere Friseurkosmetika ohne Sicherheitsdatenblatt geliefert werden, hat es sich bewährt, Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen der Produkthersteller zu beachten sowie andere Informationsquellen zu nutzen (siehe z.B. Quellenhinweise [2]). In Zweifelsfällen bieten sich auch Rückfragen beim Hersteller an.

3.2 Ersatzstoffe und -verfahren

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat der Arbeitgeber bevorzugt Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Gefahrstoffe durch Verfahren bzw. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind. Der Verzicht auf einen möglichen Austausch ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

(2) Dauerwellmittel, die Ester der Thioglykolsäure enthalten (sog. saure Dauerwelle), dürfen nicht angewandt werden. Sie sind durch Mittel mit nicht sensibilisierenden Inhaltsstoffen oder, wenn solche noch nicht zur Verfügung stehen, mit weniger stark sensibilisierenden Stoffen (z. B. Salzen der Thioglykolsäure) zu ersetzen.

(3) Staubende Haarkosmetika (z.B. Blondiermittel, Farben etc.) dürfen nicht angewendet werden. Wenn auch nicht jede Staubentwicklung optisch sichtbar ist, so kann der Anwender dennoch weitgehende Staubfreiheit voraussetzen bei Produkten, die bei bestimmungsgemäßen Tätigkeiten keinen sichtbaren Staub aufweisen. Dies ist z. B. bei Granulaten, Pasten, ölversetzten oder „schweren“ Pulvern bzw. Creme-Pulvern anzunehmen.

(4) Gepuderte Naturgummilatexhandschuhe sind wegen der Gefahr einer Latexallergie durch andere geeignete Handschuhe zu ersetzen (vergleiche Nummer 5.4 Abs. 2). Dadurch entfällt auch die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung aufgrund von Latexproteinen (Anhang V Nr. 2 GefStoffV). Insbesondere sollte bei vorgeschädigter Haut auf die Verwendung von Latexhandschuhen zugunsten anderer geeigneter Handschuhe (Vinyl, Nitril, etc.) gänzlich verzichtet werden.

(5) Ist der Einsatz weniger gefährlicher Ersatzstoffe nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach § 9 Abs. 2 GefStoffV zu prüfen, ob die vorgesehenen Stoffe oder Zubereitungen in expositionsarmer Verwendungsform eingesetzt werden können. Hierzu gehören z. B. Pellets, Granulate, Pasten, Zweikammer- Applikatoren. Hat die Ermitt-

lung des Arbeitgebers ergeben, dass die Stoffe oder Zubereitungen in expositionsarmer Verwendungsform verfügbar sind, hat er diese zu verwenden.

(6) Sind Ersatzstoffe ohne sensibilisierende Wirkung nicht verfügbar, ist zu prüfen, ob Produkte erhältlich sind, die ein geringeres sensibilisierendes Potential besitzen oder die Atemwege bzw. Haut weniger irritieren.

(7) Mischapplikatoren und Portionsspender sowie geeignete Behältnisse zur Verdünnung von Konzentraten sind zu verwenden.

(8) Arbeitsgeräte (z.B. Clips, Scheren), die bei längerem Hautkontakt Nickel an die Haut abgeben können, sind ungeeignet. Auf die Bedarfsgegenständeverordnung (§6 BedGgstVO) wird hingewiesen.

3.3 Gefahrstoffverzeichnis

(1) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bzw. Herstellerinformationen verwiesen wird. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die bei den vorgesehenen Tätigkeiten nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen.

(2) Das Gefahrstoffverzeichnis hat den Zweck, einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu geben. Das Verzeichnis kann als eine Grundlage für die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung, die Erstellung von Betriebsanweisungen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz dienen. Ebenso kann die Betriebsanweisung (siehe Anlage 2) die Aufgabe des Gefahrstoffverzeichnisses übernehmen, wenn die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe nicht nur allgemein, sondern mit dem Produkt- oder Handelsnamen (z. B. aus dem Sicherheitsdatenblatt) aufgeführt werden. Es wird aber empfohlen, ein gesondertes Verzeichnis zu erstellen. Das Verzeichnis kann um die pro Zeit verbrauchten Mengen der dort genannten Stoffgruppen ergänzt werden.

4 Gefährdungsbeurteilung

(1) Auf der Grundlage der ermittelten Informationen zu den stofflichen Gefahren der verwendeten Produkte und zur Art und Weise der vorgesehenen Tätigkeiten sind die damit verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen (Brand- und Explosionsgefahren) unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammen zu führen.

(2) Eine Analyse friseurtypischer Tätigkeiten ergab, dass insbesondere die folgenden Arbeiten bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen:

- Haarwäsche und Pflege,
- Farbveränderungen,
- Dauerwellen,
- Styling,
- Nassreinigung bzw. Desinfektionsarbeiten.

(3) Anlage 2 fasst die Ergebnisse einer branchenweiten typischen Gefährdungs-

analyse zusammen und zeigt neben den relevanten Tätigkeiten auch die üblicherweise verwendeten Produktgruppen auf sowie die von diesen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen. Sie kann daher als Vorinformation für die eigene betriebsbezogene Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

(4) Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Anlage 2 kann als Dokumentation verwendet werden, wenn diese ergänzt wird durch:

- das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution mit Begründung
- den Hinweis, dass die in Nummer 5 dieser TRGS aufgeführten Schutzmaßnahmen angewendet und auf ihre Wirksamkeit geprüft worden sind und
- den Zeitpunkt und den Namen der verantwortlichen Person.

(5) Die jeweilige Belastung durch Reinigungs- und Desinfektionsmittel und andere Arbeitsstoffe muss individuell nach den Vorgaben der TRGS 400, 401 und 402 bewertet werden.

4.1 Hautbelastungen (dermale Belastungen)

(1) Häufige Feuchtkontakte der Haut können zu irritativen Hautschädigungen führen und die Entwicklung von Sensibilisierungen (Allergien) begünstigen. Mit gehäuftten Schädigungen ist insbesondere bei einer täglichen Feuchtbelastung der Hände von mehreren Stunden zu rechnen.

(2) Das ununterbrochene Tragen oder die unsachgemäße Anwendung flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe kann ebenso mit einer irritativen Hautschädigung einhergehen.

(3) Die Feuchtbelastung der Haut birgt das größte Gefahrenpotential, da sie die Schutzfunktion der Haut gegenüber irritativen oder sensibilisierenden Stoffen schwächt. Daher sollte insbesondere bei Auszubildenden und Hilfskräften darauf geachtet werden, dass keine übermäßige Feuchtbelastung entsteht.

(4) Haarkosmetika können bei gehäuften ungeschütztem Hautkontakt oder sonstiger unsachgemäßer Verwendung zu irritativen Hautschädigungen und Sensibilisierungen (Allergien) führen. Dies bezieht sich auf Produkte zur Haarwäsche und –pflege, Produkte zur Farbveränderung (diese können z. B. enthalten: p-Phenylendiamin, p-Toluyldiamin, Persulfate), Dauerwellflüssigkeiten (diese können z. B. enthalten: Ammoniumthioglycolate, Fixiermittel, Wasserstoffperoxid) und Stylingmittel (diese können z. B. sensibilisierende Konservierungsmittel enthalten). Es gibt auch Hinweise auf die sensibilisierende Wirkung von pflanzenbasierten Färbemitteln.

(5) Ferner können auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel bei häufigem Hautkontakt oder unsachgemäßer Verwendung irritative Hauterscheinungen und Sensibilisierungen (Allergien) verursachen.

(6) Bestimmte, im Friseurhandwerk vorkommende Stoffe (wie z. B. Persulfate, Wasserstoffperoxid, Desinfektionsmittel) können bei unsachgemäßer Verwendung auch aerogen (luftgetragen) zu irritativen Hautschädigungen und Sensibilisierungen (Allergien) führen.

(7) Weitere Hilfestellungen zur Beurteilung des Ausmaßes einer Hautgefährdung

und zur Auswahl notwendiger Schutzmaßnahmen sind in der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ enthalten.

4.2 Atemwegsbelastungen (inhalative Belastungen)

(1) Die Ausbringung von Stylingmitteln, insbesondere die Partikel ausbringung von Haarsprays, kann zu Belastungen der Atemwege führen. Hingegen zeigen Untersuchungen, dass mit einer Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten gegenüber alkoholischen Inhaltsstoffen (Ethanol, 2-Propanol) bei branchenüblichen Tätigkeiten mit Haarspray und bei der in dieser TRGS beschriebenen Mindestlüftungsmenge (siehe Nummer 5.2) nicht zu rechnen ist.

(2) Beim Einsatz von nicht staubenden Blondierungsmitteln ist mit einer relevanten inhalativen Belastung durch Persulfate in der Regel nicht zu rechnen.

4.3 Stoffliche Belastungen (Brand- und Explosionsgefahren)

Die Anwendung von Sprays, deren Bereithaltung in Verkaufsständen im Verkaufsraum sowie deren Bevorratung bzw. Lagerung können die Brandgefahr im Arbeitsbereich bzw. den betroffenen Räumen deutlich erhöhen. Dies gilt für alle Aerosolpackungen (Spraydosen), die mit einem leicht- oder hoch entzündlichen Treibmittel, z.B. Propan bzw. Butan, versehen sind.

5 Schutzmaßnahmen

5.1 Allgemeine Grundsätze

(1) Da im Friseurhandwerk regelmäßig keine Tätigkeiten mit giftigen bzw. sehr giftigen Produkten durchgeführt werden, können sich die Schutzmaßnahmen für die Verhütung von Gefährdungen an den Rahmenvorgaben der §§ 8 und 9 GefStoffV orientieren. Bei der Vermeidung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen (insbesondere sensibilisierenden Stoffen) sowie gegenüber Feuchtarbeiten haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Zur Vermeidung von Haut- und Atemwegskontakten sind alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) In Arbeitsräumen sollen aus hygienischen Gründen Beschäftigte nicht essen, trinken oder rauchen.

(3) Arm- oder Handschmuck darf bei der Arbeit nicht getragen werden, da unter dem Schmuck durch Einwirkung von Feuchtigkeit oder Chemikalien die Entstehung von krankhaften Hautveränderungen besonderes begünstigt wird.

(4) Es ist darauf zu achten, dass wässrige Lösungen, die hautschädigende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, nicht auf der Haut eintrocknen, sondern abgewaschen werden, da durch das Verdunsten des Wassers die Schadstoffkonzentration auf der Haut stark ansteigt.

(5) Die Verwendung von benutzten Kundenhandtüchern zur Trocknung der Hände ist zu untersagen, da Verunreinigungen mit hautgefährdenden Stoffen nicht ohne weiteres zu erkennen sind.

5.2 Technische Schutzmaßnahmen

(1) Für Friseurräume ist eine geeignete Raumlüftung vorzusehen. Sofern die Gefährdungsermittlung keine anderen Hinweise ergibt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass eine Frischluftmenge von 100 m³/h je Mitarbeiter ausreichend ist. Für die Auslegung der Lüftung sind dann die mit Friseurarbeiten beschäftigten Personen maßgeblich. Die Lüftung kann durch Abluftventilatoren, natürliche Querlüftung oder eine Raumlufthechnische Anlage (RLT-Anlage) erreicht werden und muss jederzeit, also auch im Winter, gewährleistet sein.

(2) Für Misch- und Umfüllarbeiten sind eigens dafür vorgesehene Arbeitsplätze einzurichten. Die Arbeitsplatte muss aus flüssigkeitsdichtem, abwaschbarem Material bestehen. Sofern ausschließlich Verfahren für Misch- und Umfüllarbeiten angewendet werden, durch die keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe freigesetzt werden können (z. B. geschlossene Systeme), kann von der Einrichtung von Misch- und Umfüllarbeitsplätzen abgesehen werden.

(3) Für die Beschäftigten muss ein spezieller Handwasch- und Handpflegeplatz mit temperaturregulierbarem Wasseranschluss zur Verfügung stehen. Dieser Platz muss mit Mitteln zum Hautschutz, zur Hautreinigung, zur Hautpflege sowie Handtüchern zum einmaligen Gebrauch ausgestattet sein.

(4) Gesundheitliche Gründe erfordern unter den Bedingungen des Friseurhandwerks die Bereitstellung von leicht erreichbaren Pausenräumen bei jeder Anzahl von Beschäftigten. Hierbei muss es sich um allseits umschlossene Räume handeln, in denen Gefahrstoffe weder aufbewahrt noch angewendet werden dürfen.

5.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass unvermeidbare Feuchtarbeit (z. B. Haare waschen, Schneiden nasser Haare, aber auch das Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe) soweit wie möglich auf mehrere Beschäftigte verteilt wird, um für den Einzelnen die Exposition zu verringern. Dies gilt für alle Beschäftigten in gleichen Maße: also auch für Auszubildende und ungelernete Mitarbeiter.

(2) In der Regel kann durch geeignete Organisation erreicht werden, dass die im Salon notwendige Feuchtarbeit für alle Beschäftigten unterhalb von 4 Stunden pro Tag liegt. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen. Darüber hinaus soll angestrebt werden, die Dauer der regelmäßigen täglichen Feuchtarbeit auf unter 2 Stunden zu begrenzen.

(3) Bei Tätigkeiten mit Spraydosen gilt:

- Gebrauchsanweisungen beachten, die auf der Spraydose abgedruckt ist oder dem Produkt beigelegt ist.

- Spraydosen vor einer Erwärmung von mehr als 50 °C schützen.
- Gefüllte Spraydosen nicht in ein Schaufenster stellen.
- Den Sprühstrahl einer Spraydose nicht auf offene Flammen oder auf glühende Teile richten. Rauchende Personen nicht ansprühen und nicht beim Sprühen rauchen.
- Sprüharbeiten je nach Umfang nur in ausreichend belüfteten Räumen durchführen. Räume, die eine Lüftung nach Nummer 5.2 aufweisen, gelten als ausreichend belüftet, sofern nur Haarspray im Friseurhandwerk üblichen Maße verwendet wird.
- Spraydosen nicht benutzen, wenn sie undicht sind oder sonstige Mängel aufweisen, die die Funktion oder die Sicherheit beeinträchtigen.
- Restentleerte Spraydosen sicher entsorgen, z.B. über das Duale System, sofern sie mit einem grünen Punkt gekennzeichnet sind.

5.4 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Bei folgenden Tätigkeiten sind den Beschäftigten geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen, die von den Beschäftigten zu tragen sind:

- Kopfmassage bei aufgetragenen Haar- und Kopfhautpflegemitteln,
- Färben, Tönen und Blondieren – einschließlich der Überprüfung des Ergebnisses, Aufemulgieren und Ausspülen -,
- Dauerwellen – einschließlich Probewickel – und Fixieren,
- Zubereiten, Mischen und Umfüllen von Gefahrstoffen,
- Haarwaschen,
- Nassreinigung oder Desinfektion von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen

(2) Bei der Auswahl und Anwendung von Schutzhandschuhen ist auf folgende Kriterien zu achten (siehe auch TRGS 401):

- Sie müssen ausreichend dicht gegenüber Friseurchemikalien sein. Dies bedeutet einen Schutz vor geringen chemischen Gefährdungen (s. Gefährdungsbeurteilung). Entsprechend geeignete Handschuhe zum einmaligen Gebrauch sind nach DIN EN 374 mit einem Becherglas gekennzeichnet.
- Sie müssen so beschaffen sein, dass sie bei normalen Arbeitsbelastungen, wie z. B. beim An- und Ausziehen oder beim Auswaschen von Chemikalien, nicht beschädigt werden.
- Sie sollten auch bei vorgeschädigter Haut nicht sensibilisierend sein.
- Sie müssen in Größe und Passform den Händen der Anwender entsprechen. Das bedeutet, dass Schutzhandschuhe gegebenenfalls in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Die Stulpen von Waschhandschuhen müssen deutlich über das Handgelenk reichen, so dass keine Flüssigkeit in das Handschuhinnere gelangen kann.

(3) Bei Tätigkeiten mit Friseurchemikalien sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Einmalhandschuhe sind nach einmaliger Anwendung zu entsorgen und dürfen keinesfalls wieder verwendet werden.

(4) In jedem Friseursalon ist ein Hautschutzplan an gut sichtbarer Stelle auszuhängen (z. B. am Handpflegeplatz). In ihm sind in übersichtlicher und leicht verständlicher Form die erforderlichen Schutz-, Reinigungs- und Pflegemaßnahmen den unterschiedlichen Tätigkeiten zuzuordnen. Anlage 1 stellt einen exemplarischen Hautschutzplan dar. Voraussetzung für die Übernahme ist, dass alle betriebsspezifischen hautgefährdenden Tätigkeiten samt Schutzmaßnahmen enthalten sind. (Hinweis: zu stark fettende Hautmittel können unter den Handschuhen die Hauterweichung verstärken und evtl. den Schutzeffekt des Handschuhs vermindern. Zur Auswahl von Hautmitteln siehe auch Nummer 7.3 der TRGS 401.)

(5) Der Arbeitgeber hat die betroffenen Beschäftigten bei der Auswahl der geeigneten Schutzausrüstungen und den Bedingungen, unter denen sie zu benutzen sind, zu hören.

6 Betriebsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die bei Tätigkeiten mit chemischen Stoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (auch bezüglich Feuchtarbeiten) festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

(2) Anlage 2 stellt eine exemplarische Betriebsanweisung dar. Voraussetzung für die betriebliche Verwendung dieser Vorlage ist, dass alle betriebsspezifischen hautgefährdenden Tätigkeiten und die im Betrieb festgelegten Schutzmaßnahmen enthalten sind. Sind im Betrieb Beschäftigte, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, so ist die Betriebsanweisung auch in einer Sprache abzufassen, die sie verstehen.

7 Unterweisung

(1) Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen (auch bezüglich Feuchtarbeiten) unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Inhalt der Unterweisungen sind die Themen, die Gegenstand der Betriebsanweisung sind. Darüber hinaus ist die Behandlung folgender Themen erforderlich:

- Hinweise auf neue oder geänderte Betriebsverfahren, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Arbeitsverfahren und Arbeitsschutzvorschriften,

- Schlussfolgerungen aus aktuellen, auch geringfügigen, Haut- oder Atemwegsreaktionen bei Beschäftigten (z. B. Hautrötung), die beruflich bedingt sein könnten.

(3) Über die mindestens einmal jährlich erfolgende Unterweisung hinaus hat der Arbeitgeber die sachgemäße Anwendung von Schutz-, Reinigungs- und Pflegemaßnahmen zu überwachen. Der Arbeitgeber sollte die Beschäftigten dazu auffordern, auf betriebsspezifische gesundheitliche Gefahren hinzuweisen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

8.1 Arbeitsmedizinisch toxikologische Beratung

Die arbeitsmedizinisch toxikologische Beratung soll die Beschäftigten informieren

- über die besonderen Gesundheitsgefahren für die Haut durch Feuchtarbeit, die sowohl bei direktem Kontakt der Haut wie aber auch durch das länger andauernde Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen bestehen. Die Bedeutung der verschiedenen Gefahrstoffe (u.a. Dauerwellflüssigkeiten und Haarfärbe- und -behandlungsmittel) und anderer eingesetzter Mittel (wie z.B. Seifen, Shampoo) für die Entwicklung eines degenerativ toxischen Handekzems ist den Beschäftigten verständlich zu machen und die Zusammenhänge zwischen Veranlagung, toxisch degenerativen Handekzem und Allergien aufzuzeigen. Gleichzeitig ist zu erläutern wodurch die Entwicklung von Allergien aufgehalten werden kann (Schutz und Pflege der Haut).
- welche der verwendeten Luft getragenen Gefahrstoffe im Friseurfach reizend und sensibilisierend wirken können,
- welche Symptome für die Früherkennung von Haut- und Atemwegserkrankungen zu beachten sind und
- dass bei Auftreten dieser Symptome ein Arzt aufgesucht werden sollte, in diesem Zusammenhang ist auch gegebenenfalls auf die Angebotsuntersuchungen nach Nummer 8.2 hin zu weisen.

Die Beteiligung des Betriebsarztes ist zumindest bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung erforderlich.

8.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

(1) Lässt es sich nicht durch geeignete Maßnahmen (vgl. Nummer 5.3) vermeiden, dass ein Beschäftigter Feuchtarbeiten von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag durchführt, hat der Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

(2) Fallen bei Beschäftigten Feuchtarbeiten von regelmäßig mehr als 2 Stunden täglich an, sind den Betroffenen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

9 Quellenverzeichnis

- [1] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoff-Verordnung) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- [2] Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel für den Friseur, Herausgeber Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW) und Industrieverband Friseurbedarf e. V. (IVF), Frankfurt; 4. Auflage, Sept. 1999
- [3] Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195), aktuelle Fassung 1995, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Sankt Augustin
- [4] DIN EN 420; Ausgabe 6/ 94, Allgemeine Anforderungen für Handschuhe; Beuth-Verlag, Berlin
- [5] DIN EN 374, Teile 1- 3 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Beuth-Verlag, Berlin
- [6] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, Ausgabe Mai 2006

Anlagen:

Anlage 1 Hautschutzplan

Anlage 2 Betriebsanweisung

Anlage 1 zu TRGS 530 Hautschutzplan

<p>Tätigkeit</p> <p>Hautschutzmaßnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Shampooieren ▪ Kopfmassagen mit Haarbehandlungsmitteln ▪ Auftragen und Auswaschen von Pflegemitteln 	<p>Farbe, Dauerwelle, Blondierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mischen ▪ Auftragen ▪ Überprüfen ▪ Probewickeln ▪ Fixieren 	<p>Farbe, Dauerwelle, Blondierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufemulgieren ▪ auswaschen 	<p>Styling</p> <p>Kopfmassage ohne Haarbehandlungsmittel</p>	<p>Reinigung, Desinfektion von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsgeräten ▪ Räumen
<p>1. Vor der einzelnen Tätigkeit: Hände mit Hautschutzpräparat eincremen.</p>					
<p>2. Während der Tätigkeit</p>					
<p>Einmal- Handschuhe (1)</p>	<p>x langstulpig,</p>	<p>x</p>	<p>x langstulpig,</p>	<p>x bei empfindlicher Haut</p>	
<p>Waschhandschuhe</p>	<p>x</p>				
<p>Haushaltshandschuhe</p>					<p>x</p>
<p>3. Nach der einzelnen Tätigkeit:</p> <p>Händewaschung nur bei verschmutzten Händen und ggf. mit pH-hautneutralem Reinigungsmittel.</p> <p>Hände gut abtrocknen.</p> <p>Hände eincremen.</p>					
<p>4. Vor Pausen und nach Arbeitsschluss:</p> <p>Hände mit Hautpflegepräparat eincremen</p>					

¹⁾ keine gepuderten Latexhandschuhe verwenden

Anlage 2 zu TRGS 530 Betriebsanweisung (*)

Tätigkeit					
Tätigkeit	Haarwäsche und Pflege - Shampooieren - Auftragen und Auswaschen von Pflegemitteln - Kopfmassage mit Pflegemitteln	Farbveränderung - Mischen, Aufemulgieren, Auftragen, Auswaschen von Farbe, Tönung, Tönungsfestiger, Blondierungsmittel - Überprüfung der Ergebnisse	Dauerwellen - Mischen, Auftragen, Auswaschen, Probewickeln mit Dauerwellflüssigkeit und Fixierung	Styling - Auftragen von Stylingmitteln	Nassreinigung oder Desinfektion - von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen
Bezeichnung der Gefahrstoffe					
Bezeichnung	a) Shampoos: enthalten u.a. Tenside und Konservierungsstoffe b) Spülungen, Konditionierer Kuren c) Haarwasser	a) Oxidationshaarfärbungen, oxidative Tönungen, Tönungsmittel, Tönungsfestiger, Tönungsschäume: enthalten u.a. p- Phenylendiamin, p- Toluyldiamin, deren Derivate oder Salze, Aminophenole b) Oxidationsmittel (im allg. Wasserstoffperoxid) c) Blondierungsmittel enthält Persulfate d) Pflanzenhaarfärbungen	a) Dauerwellflüssigkeit (alkalisch): enthält Ammoniumthioglykolate b) Fixiermittel: enthalten Wasserstoffperoxyd	a) Haarsprays und -lacke b) Fönschäume, Fönlotionen, Haargel, Einlegemittel c) Wachs, Pomade, Frisiercreme	a) Reinigungsmittel flüssig oder pulverförmig b) Desinfektionsmittel
Verbrauch pro Monat					
in [ml, l, g, usw.]	a) b) c)	a) b) c)	a) b)	a) b) c)	a) b)
Gesundheitsgefährdungen					
Gesundheitsgefährdungen	Auch bei Präparaten, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, können bei häufigem Kontakt irritative Hautschädigungen und Sensibilisierungen (Allergien) der Haut, der Schleimhäute und der Atemwege auftreten. Die Warn- und Gebrauchshinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten.				
	a – c) Durch häufigen Hautkontakt können irritative Hautschädigungen auftreten. Einzelne Inhaltsstoffe können bei Hautkontakt Sensibilisierungen (Allergien) hervorrufen.	a und d) Können Sensibilisierungen (Allergien) hervorrufen. b) Reizt Haut- und Schleimhäute. c) Kann Irritationen und Sensibilisierungen (Allergien) der Haut, der Schleimhäute und der Atemwege hervorrufen.	a) Können Sensibilisierungen (Allergien) hervorrufen. Reizen Haut und Schleimhäute. b) Reizt Haut und Schleimhäute	a) Kann Atemwegserkrankungen verursachen. b) und c): Können Sensibilisierungen (Allergien) der Haut hervorrufen.	a - b) Bei häufigem Kontakt können irritative Hautschädigungen und Sensibilisierungen (Allergien) auftreten.

(*) Sofern der Abschnitt „Verbrauch pro Monat“ sorgfältig ausgefüllt wurde, dient diese Betriebsanweisung auch als Gefahrstoffverzeichnis im Sinne des § 7 Abs. 8 GefStoffV.

Tätigkeit					
Tätigkeit	Haarwäsche und Pflege	Farbveränderung	Dauerwellen	Styling	Nassreinigung oder Desinfektion
Verhaltensregeln/ Schutzmaßnahmen/ hygienische Maßnahmen					
Allgemeine Schutzmaßnahmen	Allergiker und Personen mit einer Veranlagung zu Haut- und Atemwegserkrankungen (Atopiker) sollten ihren Arzt über mögliche Gefährdungen befragen. <ul style="list-style-type: none"> - Die bereitgestellten Schutzhandschuhe sind bei den gekennzeichneten Tätigkeiten zu benutzen. Handschuhe dürfen nur mit trockenen und sauberen Händen angezogen werden. Baumwollhandschuhe unter den eigentlichen Schutzhandschuhen binden die Feuchtigkeit der Hände. Es kann sinnvoll sein, vor dem Handschuhtragen spezielle Hautschutzpräparate aufzutragen, die die Schweißbildung vermindern. - Mit Haarbehandlungsmitteln getränkte bzw. verschmutzte Kleidung sofort ablegen und vor erneutem Tragen waschen. - Bei Verschütten: Unter Verwendung von Schutzhandschuhen Substanzen umgehend aufnehmen. - Bei allen Misch- und Umfüllarbeiten den dafür vorgesehenen Arbeitsplatz aufsuchen. 				
Spezielle Schutzmaßnahmen	a- c) Misch- und Anwendungsapplikatoren verwenden. Bei Konzentrierten Verdünnungsanweisungen unbedingt beachten.	a- c) Zum Mischen den dafür vorgesehenen Arbeitsplatz aufsuchen. Für ausreichende Lüftung sorgen und geeignete Misch- und Anwendungsapplikatoren benutzen. bei c) Staubentstehung vermeiden. Stäube nicht einatmen!	a- c) Zum Mischen den vorgesehen Arbeitsplatz aufsuchen. Für ausreichende Lüftung sorgen und geeignete Misch- und Anwendungsapplikatoren benutzen. Dämpfe nicht einatmen!	a) Sprühnebel nicht einatmen. Nicht in offene Flammen sprühen. Nicht in die Augen sprühen. Raum gut lüften!	a) Zu reinigende Arbeitsmittel (z. B. Schälchen, Handtücher) nur mit Handschuhen anfassen. b) Hautkontakt mit Desinfektionsmittel durch Handschuhtragen vermeiden. Sprühdeseinfektion ist zu unterlassen.
Persönliche Schutzmaßnahmen	Waschhandschuhe oder langstulpige Einmalhandschuhe	Einmalhandschuhe	Einmalhandschuhe	Hautschutzcreme Evtl. Einmalhandschuhe	Haushaltshandschuhe
Hygienische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach jedem Händewaschen oder -abspülen an den vorgesehenen Waschplätzen Hände mit bereitgestellten Einmalhandtüchern abtrocknen. - Keine benutzen Kundenhandtücher verwenden! - Anschließend Pflegecreme auftragen. - Nach Arbeitsschluss Hände mit pH-hautneutralem Reinigungsmittel waschen, gut abtrocknen und mit Pflegepräparat eincremen. 				
Organisatorische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßig zwischen Feuchtarbeiten mit Handschuhen und Trockenarbeiten wechseln. Die Trockenarbeit ohne Schutzhandschuhe soll mindestens so lange dauern wie die Feuchtarbeit. 				
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> - Das Tragen von Arm- und Handschmuck (Ringe, Uhren) ist während der Arbeit verboten. - Es dürfen keine Arbeitsgeräte (z. B. Scheren, Clips) verwendet werden, die im Griffbereich Nickel freisetzen können. - Das Aufbewahren und der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken sowie das Rauchen ist den Beschäftigten in den Arbeitsräumen nicht gestattet. Im Pausenraum dürfen weder Gefahrstoffe aufbewahrt noch darf mit ihnen umgegangen werden. 				
Erste Hilfe					
Notruf:					
Erste Hilfe	Bei Augenkontakt:		Mit viel Wasser spülen. Arzt aufsuchen.		
	Bei Hautkontakt:		Mit viel Wasser spülen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.		
	Bei Einatmen:		Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.		
	Bei Verschlucken:		Arzt aufsuchen		
	Bei Arztbesuch:		Unbedingt Gebrauchsanweisung oder Packung/ Behältnis der betreffenden Stoffe mitnehmen.		

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweise zur Ermittlung des durchschnittlichen Verbrauches an Friseurchemikalien im Friseursalon (*)

	Haarwäsche und Pflege	Farbveränderung	Dauerwellen	Styling	Nassreinigung Desinfektion
Bezeichnung	a) Shampoos: enthalten u. a. Tenside und Konservierungsstoffe b) Spülungen, Konditionierer, Kuren c) Haarwasser	a) Oxidationshaarfärben, oxidative Tönungen, Tönungsmittel, Tönungsfestiger, Tönungsschäume: enthalten u. a. p- Phenylendiamine, p- Toluyldiamine, deren Derivate oder Salze, Diaminophenole b) Oxidationsmittel (im allg. Wasserstoffperoxyd) c) Blondierungsmittel: enthält Persulfate d) Pflanzenfarben	a) Dauerwellflüssigkeit (alkalisch): enthält Ammoniumthioglykolate b) Fixiermittel: enthalten Wasserstoffperoxyd	a) Haarsprays und – lacke b) Fönschäume, Fönlotionen, Haargel, Einlegemittel c) Wachs, Pomade, Frisiercreme	a) Reinigungsmittel flüssig oder pulverförmig b) Desinfektionsmittel
Verbrauch pro Beschäftigtem im Monat [in ml, l, g, usw.]	a) 650 ml b) 660 ml c) 100 ml	a) 910 g b) 950 g c) 540 g d) nicht ermittelt	a) 630 ml b) 660 ml	a) 410 ml b) 820 ml c) 70 ml	a) 90 ml b) 50 ml

$$\text{Verbrauch im Monat} = \text{Anzahl der Beschäftigten} \times \text{Verbrauch pro Beschäftigtem im Monat}$$

- Bei der Berechnung des Verbrauchs pro Beschäftigtem und Monat werden Teilzeitkräfte anteilig berücksichtigt
- Der Verbrauch kann als Durchschnittszahl oder auch als Bereich von bis (schwächster Monat, stärkster Monat) angegeben werden.
- Bitte vergessen Sie nicht, die Einheit (ml, l, g, usw.) anzugeben.

(*) Die Verbrauchszahlen wurden in typischen Salons als durchschnittliche Werte ermittelt.

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Allgemein Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 (Tröpfchen-, Schmier-/ Kontaktinfektion)	hoch	<p>Infektionsrisiko verringern Ungeschützten Kontakt mit Aerosolen und Tröpfchen vermeiden, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen Keimverschleppung reduzieren.</p> <p>Besonders gefährdete Personen tragen stets eine FFP II Maske</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Friseurarbeitsplätze anpassen, um Mindestabstand von 1,5 Metern zu ermöglichen Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen einhalten, dabei Bewegungsspielraum berücksichtigen. Dort wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, müssen Kundschaft und Beschäftigte Mund-Nasen-Bedeckungen tragen und zwar im Speziellen eine MNS Typ II Maske, die stündlich gewechselt wird oder eine FFP II Maske, die täglich gewechselt wird. Der Mindestabstand zwischen Kunde/Kundin und Friseur/Friseurin darf nur während der Friseurtätigkeit unterschritten werden. 	Inhaber + gesamte Belegschaft	Ab sofort bis auf Widerruf	täglich	bis dato ja

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Besonders gefährdet sind Personen mit Vorerkrankungen oder mit geschwächtem Immunsystem.			<ul style="list-style-type: none"> • Auch im Kassensbereich ist 1,5m Abstand einzuhalten Insbesondere der Karten-Terminal soll mit Abstand zum Kassierenden bedient werden. • Wartebereiche und Spielecken sind geschlossen. • Generell soll keine Bewirtung angeboten werden. Alternativ können Flaschengetränke in Einwegbechern angeboten werden. Diese sind inklusive angebrochenen Getränken nach Salon-Verlassen des Kunden sofort zu entsorgen. • Eine MNS Typ II Maske (stündlich wechseln) oder eine FFP II Maske (täglich wechseln) 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<p>werden stets vom Kunden/Besucher und von allen Mitarbeitern getragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Husten- und Nies-Etikette sind konsequent einhalten – NICHT IN DEN FREIEN RAUM AGIEREN! Regelmäßige Stoßlüftung (15min anhaltend) / Querlüften (3min anhaltend) in allen Arbeits-, Pausen- und Sanitärräumen alle 3h durchführen. Lüftungs- / Klimaanlage können das bezeichnete Luftten nur dann ersetzen, wenn ein zertifizierter Dienstleister die Anlage aktuell abgenommen hat und eine generelle Frischluftversorgung über eine CO₂-Messung attestiert ist. 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungs- und Desinfektionsplan entsprechend des Hygiene-Konzeptes stets vollumfänglich umsetzen. • Beschäftigte zu den geänderten Reinigungsarbeiten unterweisen. • Die verwendeten Desinfektionsmittel entsprechen jenen im Hygienekonzept aufgeführten DIN EN Normen. Zudem werden zusätzlich hypoallergene Desinfektionsmittel bereitgestellt. Terminvereinbarung:				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<ul style="list-style-type: none"> • Termine möglichst telefonisch oder via Internet vereinbaren– auch mit Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdiensten. • Bei der Terminvereinbarung darauf hinweisen, dass bei Covid-19-typischen Symptomen (vor allem Fieber, Husten, Atemnot, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geruchs- und Geschmackssinns, oder Durchfall) der Termin nicht wahrgenommen werden darf. • Kunden und Kundinnen informieren, dass sie Mund-Nasen-Bedeckung (an den Ohren zu befestigen) als Fremdschutz mitbringen und tragen müssen. 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzelstätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<ul style="list-style-type: none"> Kundschaft darauf hinweisen, Kartenzahlung zu bevorzugen, wenn möglich mit kontaktlosen Verfahren. Pufferzeiten zwischen den Terminen einplanen, um Zeitfenster für die zusätzlichen Reinigungsarbeiten freizuhalten und Kontakte zwischen den Personen zu reduzieren. <p>Kundenbesuch im Salon:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name, Telefon oder E-Mail-Adresse sowie Zeit des Betretens und Verlassens des Salons dokumentieren sowie eine Platznummer, die den Sitzplatz des Kunden erfasst. Hierzu wird das im 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<p>Hygiene-Konzept im Anhang befindliche Formular verwendet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunden und Kundinnen desinfizieren direkt innerhalb von 2m² des Eingangsbereiches die Hände. Dafür steht eine professionelle, CE-geprüfte Desinfektionssäule als kontaktloser Dispenser einladend innerhalb der bezeichneten 2m². • Dem Kunden/der Kundin wird ein frisch mit einem im Hygienekonzept geeigneten Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren gereinigter Platz im Salon zugewiesen. • Jeder Kunde/jede Kundin erhält einen langen Frisierumhang, der komplett abdeckt. 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<p>Einwegumhänge verwenden oder Umhang nach jedem Tragen in die Wäsche geben. Dies gilt auch für Handtücher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich zu Beginn als erstes die Haare mit einem bioziden Shampoo waschen – insbesondere auch vor der Beratung. • Werden mehrere Kunden und Kundinnen gleichzeitig von einer/m Beschäftigten bedient: Jeweils neue oder gereinigte Arbeitsmaterialien verwenden. • Die Arbeitsmaterialien sind nach jedem Dienstleistungsfaktor mit einer Sprühdesinfektion (siehe Hygienekonzept) zu reinigen. 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte zum veränderten, möglichst kontakarmen Umgang mit Kundinnen/Kunden unterweisen. Beschäftigte zu den besonderen Maßnahmen der persönlichen Händehygiene, der Händedesinfektion, zum Wechsel der Einmalhandschuhe und ggfs. der Mund-Nasen-Bedeckung unterweisen – siehe Hygienekonzept. <p>Maßnahmen für Beschäftigte bei kundennahen Tätigkeiten:</p>				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzelstätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Mund-Nasen-Bedeckung tragen (MNS Typ II oder FFP II – wie bereits zuvor bezeichnet). Wechsel der Mund-Nasen-Bedeckung nach jeder Kundin/jedem Kunden und bei Durchfeuchtung, Abwurf in geeigneten Behälter, Tragepausen einplanen – sowie unabhängig davon stündlich bei Verwendung von FFP II Masken. Gesichtsnahe Behandlungen, bei denen der Kunde keine Maske (mindestens MNS Typ II) tragen kann, werden bis auf Widerruf nicht durchgeführt. 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<ul style="list-style-type: none"> Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ziehen Einmalhandschuhe an bevor sie den nächsten Kunden oder die nächste Kundin drannehmen und tragen sie mindestens bis nach der obligatorischen Haarwäsche und wechseln sie spätestens nach jeder Kundin/jedem Kunden Für jeden Kunden/jede Kundin neue oder desinfizierte Arbeitsmaterialien verwenden (entsp. Hygienekonzept. Zeit für Maßnahmen des erweiterten Hautschutz- und Händehygieneplan einplanen. Beschäftigte zu den erweiterten Hygienemaßnahmen unterweisen. 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			Wäsche: <ul style="list-style-type: none"> • Salon-Textilwäsche bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel waschen und vollständig trocknen. • Auch die private, bei der Arbeit getragene obere Bekleidungsschicht muss bei 60° C waschbar sein: Sie muss am Arbeitsende im Salon gelassen und in der Salonwaschmaschine gewaschen und vollständig getrocknet werden. Alternativ kann eine Textildesinfektion entsp. der Anweisungen im Hygienekonzept verwendet werden. Ebenfalls ist die Kleidung des Kunden bezüglich der Garderobe mit einer Sprühdesinfektion zu				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			behandeln oder es sind Kleiderbeutel zu verwenden, die ebenfalls frisch gewaschen oder gründlich textildesinfiziert einzusetzen sind.				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Erhöhtes Risiko bei Kontakt mit Personen, die Symptome aufweisen, auch wenn diese nur leicht oder unspezifisch sind (Verdachtsfälle, siehe RKI)			<ul style="list-style-type: none"> Personen mit Covid-19-typischen Symptomen (vor allem Fieber, Husten, Atemnot, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geruchs- und Geschmackssinns, oder Durchfall) dürfen sich nicht im Salon aufhalten 				

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzelstätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Zusätzliche psychische Belastungen wie Angst vor einer SARS-CoV-2-Infektion, vor Jobverlust, oder erhöhter Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, Umgang mit schwierigen Kundinnen/Kunden	Mittel bis hoch	Individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten	Organisatorische/personenbezogene Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierlich und gezielt über aktuelle Situation und Maßnahmen informieren • Klare Aufgaben stellen, Verantwortungsbereiche abgrenzen, Zuständigkeiten eindeutig regeln, Prioritäten klar setzen • Bei hoher Belastung ggf. mehr Pausen einrichten, Tragepausen für Mund-Nasen-Bedeckung und Atemschutzmasken beachten • Kollegialen Austausch ermöglichen Angebote:	Inhaber/ Inhaberin, Vorgesetzte/ Vorgesetzter	Ab sofort bis auf Widerruf	täglich	Bis dato - ja

Gefährdungsbeurteilung im Speziellen zu SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 – im Friseurhandwerk:



Stand: 27.11.2020

Arbeitsbereich: Friseursalon	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kundenkontakt und Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen		Beschäftigte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friseursalons – Schutz weiterer Personen wie Kunden und Kundinnen sowie Beschäftigte von Handwerksbetrieben, Kurier- und Lieferdienste berücksichtigen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-Klasse (gering – mittel – hoch)	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			<ul style="list-style-type: none"> • BGW: Krisen-Coaching für Führungskräfte und Personen in Verantwortung, • BGW: Telefonische Krisenberatung • HYPOGEN care: Aktuelle Informationen • HYPOGEN care: Übersicht über alle relevanten Verordnungen • HYPOGEN care: Info & Beratungen unter 0208 77890925 (9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) 				

Muster-Hygieneplan für Frisörbetriebe

Stand: Januar 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Auf der Grundlage des § 17 Abs.4 des Infektionsschutzgesetzes wurde in Hessen eine Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Infektionshygieneverordnung des Landes Hessen vom 18. März 2003 [GVBl. I. Nr. 7, S. 121-122 v. 30.04.2003]) erlassen. Diese verpflichtet alle, die berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen durchführen zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene. Die folgenden Hygieneregeln stellen bei korrekter Beachtung sicher, dass eine Übertragung von Krankheitserregern zwischen dem Kunden, dem Friseur und den folgenden Kunden weitestgehend ausgeschlossen ist. Die korrekte und sichtbare Einhaltung dieser Hygieneregeln fördert das Vertrauen der Kundschaft, dient damit auch der Werbung für einen Friseur und schützt vor evtl. Schadensersatzklagen. Nicht zuletzt kann eine Missachtung der Hygieneverordnung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

Der Hygieneplan legt die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene fest. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen

- den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Es erscheint sinnvoll, die Blickrichtung des Hygieneplanes nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren zu beschränken, sondern bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lufthygiene und der allgemeinen Hygiene mit zu berücksichtigen.

Als Hilfestellung für die Frankfurter Frisörbetriebe wurde vom Stadtgesundheitsamt ein Muster-Hygieneplan erstellt, auf dessen Grundlage die Betriebe "ihren" aktuellen Hygieneplan entwickeln können. Gleichzeitig bieten wir jedem Interessierten diesen Musterhygieneplan im Internetauftritt der Stadt Frankfurt zur weiteren Verwendung an.

Soweit verschiedene im Muster-Hygieneplan enthaltene Bereiche in einem Frisörbetrieb nicht vorhanden sind oder in Ihrem Fall andere Festlegungen erfordern, können Sie die betreffenden Abschnitte streichen oder beliebig editieren. Falls es die besonderen Bedingungen an einen Frisörbetrieb erfordern, ist der Hygieneplan entsprechend zu erweitern. Es sollten Zeitabschnitte festgelegt werden, nach denen die Effizienz und die Aktualität des Hygieneplans durch die Verantwortlichen überprüft und ggf. aktualisiert werden sollen.

Der im Muster-Hygieneplan genannte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf durch die zuständigen Verantwortlichen des Betriebes selbst festzulegen.

Nr.	Bereich	Aussage
1.	Bauliche Gestaltung	
1.1	Toiletten	Die Toiletten sind mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Einmalpapierhandtüchern und einem Hygieneeimer mit Deckel auszustatten.
1.2	Fußböden	Fußböden müssen fugendicht, leicht abwaschbar und desinfizierbar sein. Teppichböden sind nicht zulässig.
1.3	Arbeits- und Ablageflächen	Die Arbeits- und Ablageflächen müssen glatt fugenarm, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein.
2.	Personalhygiene	
2.1		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Waschen der Hände ist der erste wichtige Bestandteil der Händehygiene. ➤ Es ist darauf zu achten, dass keine Stückseife, gemeinsame Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher benutzt werden
2.21	Wann:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vor Arbeitsbeginn ➤ Bei Verschmutzung ➤ Vor und nach Toilettenbenutzung ➤ Nach dem Naseputzen ➤ Vor dem Essen ➤ Nach Arbeitsende
2.3	Wie:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flüssigseife in die angefeuchteten Hände geben ➤ Nach der Reinigung die Seife gründlich abspülen ➤ Händetrocknen mit Einmalpapierhandtüchern ➤ Hautschutzplan beachten

Nr.	Bereich	Aussage
3.	Schmuck	<p>Während der Tätigkeit am Kunden dürfen keine Schmuckstücke, wie z.B. Uhren, Ringe, Ketten oder ähnliches an Händen und Armen getragen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da unter dem Schmuck durch Einwirkung von Feuchtigkeit oder Chemikalien die Entstehung von krankhaften Hautveränderungen begünstigt wird. ➤ und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Händedesinfektion nicht gewährleistet ist.
4.	Arbeitsbekleidung	<p>Bei folgenden Tätigkeiten sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kopfmassage bei aufgetragenen Haar- und Kopfhautpflegemitteln ➤ Färben, Tönen und Blondieren, einschließlich der Überprüfung des Ergebnisses, Aufemulgieren, und Ausspülen ➤ Dauerwellen, einschließlich Probewickeln und Fixieren ➤ Zubereiten, Mischen und Umfüllen von Arbeitsstoffen ➤ Nassreinigung oder Desinfektion von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen <p>Zusätzlich sind Einmalplastikschürzen bei Arbeiten, bei der es zu einer Verunreinigung der Kleidung kommen kann, zu tragen.</p>
5.	Desinfektionsverfahren	<p>5.1 Hände- desinfektion</p> <p>Hygienische Händedesinfektion: Grundsätzlich ist eine Händedesinfektion nicht erforderlich.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
		<p>Bei sichtbaren Kopfhautveränderungen oder wenn es zu einer Schnittverletzung gekommen ist, sollte eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Hierfür ist ein Händedesinfektionsmittel, das in der aktuellen Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste) aufgeführt ist, zu verwenden. Ebenfalls zulässig ist die Liste des Robert- Koch Institut in der aktuellen Fassung.</p> <p>Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In die hohle Hand werden 3ml Händedesinfektionsmittel gegeben und dann vollständig über beide Hände verteilt. 2. Handfläche auf Handfläche 3. Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken 4. Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern 5. Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern 6. Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche und umgekehrt 7. Kreisendes hin und her Reiben mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt <p>Die Einwirkzeit beträgt 30 Sekunden bis zu einer Minute (Herstellerangaben beachten!).</p>
5.2	Haut-desinfektion	<p>Grundsätzlich ist eine Hautdesinfektion nicht erforderlich.</p> <p>Ist es jedoch zu einer Verletzung gekommen, ist die Wundregion mit einem geeigneten Hautdesinfektionsmittel zu behandeln.</p>
5.3	Flächen-desinfektion	<p>Die Kontakt- und Arbeitsflächen sind mindestens an jedem Arbeitstag gründlich zu reinigen.</p> <p>Eine gezielte Flächendesinfektion muss unmittelbar nach Kontaminationen mit Blut oder anderen Verunreinigungen durchgeführt werden.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
		<p>Eine vorsorgliche tägliche Flächendesinfektion aller Kontaktflächen (z.B.: Nacken- / Kopfstützen, Armlehnen usw.) wird aus gesundheitsamtlicher Sicht empfohlen.</p> <p>Zur Flächendesinfektion sollte nur ein Scheuer-Wischverfahren angewandt werden. Bei einer Sprühdesinfektion können Aerosole in die Luft gelangen und allergische Reaktionen auslösen. Zudem wird bei einer Sprühdesinfektion nur punktuell eine Fläche desinfiziert, der Großteil der Fläche wird nur dünn mit einem Nebelfilm überzogen. Die Einwirkungszeit sowie die Konzentration sind bei einem Nebelfilm für eine Desinfektion nicht ausreichend. Eine Sprühdesinfektion sollte nur dort angewendet werden, wo eine Scheuer-Wischdesinfektion nicht durchgeführt werden kann.</p> <p>Um ein Verschmutzen und Verkeimen der Lösung zu verhindern, darf der zur Desinfektion benutzte Lappen nicht wieder in die Desinfektionslösung eingetaucht werden. Das Desinfektionsmittel darf nur mit kaltem Wasser angesetzt werden. Die Herstellerangaben sind genau zu beachten. Des Weiteren ist der Hautschutzplan zu beachten.</p> <p>Das Flächendesinfektionsmittel muss ebenfalls ein Desinfektionsmittel aus der aktuellen VAH-Liste oder der RKI-Liste sein.</p>
5.4	Instrumenten-desinfektion	<p>Die Instrumentenaufbereitung soll nicht im Kundenbereich erfolgen. Ist dies nicht anders möglich, muss der Aufbereitungsplatz von den Frisier- und Waschplätzen ausreichend entfernt sein.</p> <p>Zu desinfizierende Gegenstände sind alle Gegenstände aus Metall, Glas oder Kunststoff, die bei der Ausübung der Frisörtätigkeit mit Blut oder sonstigen Körpersekreten oder infektiösen Partikeln (z. B. Hautpilz) verunreinigt werden können. Diese sind, sofern es nicht um Einmalartikel handelt, z. B. Scherköpfe, Rasiermesser/ -klingen, Scheren, Kämmen, Bürsten, Lockenwickler, Haarklammern usw.</p> <p>Generell sind diese Gegenstände nach jedem Kunden zu säubern (Haare, Hautschuppen usw.) und dann wie folgt weiter zu behandeln:</p>

<p>5.4</p>		<p>Behandlung der Geräte bei sichtbaren Verunreinigungen mit Blut oder Sekreten: Nach der Grobreinigung sind diese Instrumente nach jedem Kunden sofort zu desinfizieren und anschließend zu reinigen und zu trocknen.</p> <p>Behandlung der Geräte ohne sichtbare Verunreinigungen mit Blut oder Sekreten: Die nach jedem Kunden grob gereinigten Instrumente sind täglich nach Betriebsende zu desinfizieren und anschließend zu reinigen und zu trocknen.</p>
		<p>Es ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der Desinfektion nur in einer ausreichend dimensionierten und abdeckbaren Desinfektionswanne. 2. Exaktes Herstellen der Desinfektionsmittelkonzentration nach der Dosiertabelle. Die erforderlichen Mengen des Desinfektionsmittelkonzentrats und Wasser genau abmessen. Die Lösung darf nur mit kaltem Wasser angesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass zuerst das Wasser in die Desinfektionsmittelwanne gegeben wird und danach das Instrumentendesinfektionsmittel. 3. Die Instrumente sind so einzulegen, dass alle inneren und äußeren Oberflächen von der Lösung umgeben sind. Schläuche und Hohlkörper sind mit der Desinfektionsmittellösung durchzuspülen. Gelenkinstrumente sind zu öffnen. 4. Die Desinfektionswannen sind geschlossen zu halten, um ein Verdunsten des Desinfektionsmittels und damit ein Unwirksam werden zu verhindern. 5. Die erforderliche Einwirkzeit zählt ab Einlegen des letzten Instruments. 6. Die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Verwendbarkeit der Gebrauchslösung sind zu beachten. Bei sichtbarer Verschmutzung ist die Gebrauchslösung zu entsorgen und die Desinfektionswanne gründlich zu reinigen. 7. Nach Beendigung des Desinfektionsvorganges die Instrumente gründlich spülen, trocknen und auf die Funktionsfähigkeit überprüfen. 8. Die Produktbezeichnung, Konzentration, Standzeit und Einwirkungszeit ist auf der Desinfektionsmittelwanne zu dokumentieren.

		<p>Bei dem Umgang mit dem Instrumentendesinfektionsmittel und der nachfolgenden Aufbereitung sind Handschuhe zu tragen!</p>
--	--	--

- Nackenbürsten sind regelmäßig mit einer Seifenlösung zu reinigen.
- Rasierklingen sollten nach jeder Behandlung gewechselt werden.
- Hautschutzcreme ist mit einem Einmalspatel zu entnehmen.
- Bei Kunststoffspateln ist der Spatel nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- Handtücher sind nach jedem Kunden zu reinigen.

Nr.	Bereich	Aussage									
6.	Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfer										
6.1	Versorgung von Bagatellwunden	Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.									
6.2	Behandlung kontaminierter Flächen	Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.									
6.3	Überprüfung des 1.Hilfe-Inventars	<p>Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten gemäß Unfallverhütungsvorschrift " GUV Erste Hilfe 0.3 ":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C" <p>Zusätzlich sollte der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion ausgestattet sein.</p> <p>Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.</p>									
6.4	Notrufnummern	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">* Polizei</td> <td style="width: 30%;">Tel.: 110</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>* Feuerwehr</td> <td>Tel.: 112</td> <td></td> </tr> <tr> <td>* Notarzt</td> <td>Tel.:</td> <td></td> </tr> </table>	* Polizei	Tel.: 110		* Feuerwehr	Tel.: 112		* Notarzt	Tel.:	
* Polizei	Tel.: 110										
* Feuerwehr	Tel.: 112										
* Notarzt	Tel.:										

Nr.	Bereich	Aussage
7.	Wäscheentsorgung	
7.1	Was ist bei der Wäscheaufbereitung zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Kundenhandtücher sind bei 95°C 30 Minuten zu waschen. ➤ Bei Trocknung der Kundenhandtücher in einem Wäschetrockner ist es aus hygienischen Gründen ausreichend, diese bei 60°C zu waschen. ➤ Mehrwegumhänge sind regelmäßig bei 30°C zu waschen. ➤ Gebrauchte Wäsche ist in einem geschlossenen Behältnis abzulegen. <p>Abgeschnittene Haare gehören ebenfalls in einem geschlossenen Behälter und werden über den Hausmüll entsorgt.</p>
8.	Abfallentsorgung	
8.1	Was ist bei der Abfallentsorgung zu beachten?	<p>Auszug aus der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.</p> <p>Die nachstehende Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel (AS) bezieht sich auf das Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).</p> <p>AS 18 01 01: spitze oder scharfe Gegenstände müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnisse gesammelt, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert, transportiert und entsorgt werden.</p> <p>AS 18 01 04: Abfälle nur außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, wie Blut, Sekrete, Exkrete, Einwegartikel, Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Windeln.</p> <p>Abfälle müssen unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen gesammelt, ohne Umfüllen oder Sortieren zur zentralen Sammelstelle befördert werden. Werden diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung durch den öffentlichen Entsorgungsträger eingesammelt, verbrannt oder deponiert, ist eine gesonderte Deklaration nicht notwendig.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
9.	Schutzimpfung	<p>Allen Mitarbeitern wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B dringend empfohlen. Außerdem wird aufgrund des Verletzungsrisikos eine Schutzimpfung gegen Tetanus empfohlen.</p>
10.	Kopfläuse	<p>10.1 Woran erkennt man, dass man Kopfläuse hat?</p> <p>Bei starkem Kopfhautjucken sollte nachgeschaut werden, ob Kopfläuse vorliegen. Dazu wird das Haar mit dem Kamm gescheitelt und stufenweise die ganze Kopfhaut am besten mit einer Lupe abgesucht. Besonders gründlich sollten dabei die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachgesehen werden, da die Kopflaus hier die beste Temperatur vorfindet, um Eier abzulegen und sich zu vermehren.</p> <p>Bei Befall sind die höchstens 3 mm großen sechsbeinigen Läuse, ihre Larven und die an den Haaren klebenden hellen Nissen mit den Eiern zu sehen, die in der Nähe der Kopfhaut abgelegt wurden. Die Kopflaus ist normal von grauer Farbe; wenn sie gerade Blut gesaugt hat, bekommt sie einen rötlichen Farbton. Als Nisse bezeichnet man die weißlich glänzenden Eihüllen mit den Eiern der Kopflaus.</p> <p>Die 0,8 mm kleinen tropfenförmigen Gebilde ähneln Haarschuppen, lassen sich aber in Gegensatz zu diesen nicht abstreifen, sondern kleben fest an den Haaren. Ob eine Nisse leer ist oder noch ein entwicklungsfähiges Ei enthält, lässt sich optisch nur schwer unterscheiden. Da Larven nach sieben Tagen aus dem Ei schlüpfen und Haare im Monat ca. 1 cm wachsen, kann man aber davon ausgehen, dass Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt am Haar kleben, leer sind und keine Gefahr mehr darstellen - besonders dann, wenn die Person bereits gegen Kopfläuse behandelt wurde.</p> <p>Das Larvenstadium ist eine Entwicklungsphase der Laus, bevor sie erwachsen wird. Larven können ihren Wirt noch nicht verlassen, sind aber sehr klein und schwer zu sehen. Deshalb entdeckt man bei der Kopfkontrolle oft nur die Nissen.</p> <p>Der heftige Juckreiz entsteht durch eine winzige Menge Speichel, die von der Laus bei jeder Blutmahlzeit in die Kopfhaut gespritzt wird. Durch das Kratzen entstehen kleine Hautwunden, die sich entzünden können.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
10.	Kopfläuse	
10.2	Benutzen Kopfläuse auch Umwege?	<p>Wenn die Laus nicht regelmäßig eine kleine Blutmahlzeit aus der Kopfhaut saugen kann, trocknet sie relativ schnell aus. Deshalb werden Kopfläuse nur äußerst selten über Gegenstände übertragen. In der Regel findet man dort allenfalls verletzte, kranke oder senile Kopfläuse, die sich nicht mehr vermehren können und keine Gefahr darstellen.</p> <p>Textilien, sowie Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen, sollten bei einem Befall mit Läusen vorsichtshalber gründlich gereinigt und regelmäßig kontrolliert werden.</p>
10.3	Folgende Reinigungsmaßnahmen sind zu empfehlen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Käämme und Haarbürsten für zehn Minuten in heißes Wasser legen, gründlich reinigen und im Anschluss desinfizieren. ➤ Handtücher mindestens bei 60°C waschen. ➤ Textilien, die nicht so heiß waschbar sind, für zwei Wochen in einem gut verschließbaren Plastikbeutel aufbewahren oder für einem Tag einfrieren.
10.4	Wie lassen sich die Nissen entfernen?	<p>Die klebrigen Nissen der Kopfhaut bleiben sogar nach einer erfolgreichen Behandlung des Kopflausbefalls oft noch monatelang an den Haaren haften, entfernen sich aber durch das Wachstum der Haare langsam von der Kopfhaut. Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt am Haar kleben, sind zwar immer leer und stellen somit keine Gefahr mehr dar, aber dennoch möchten die meisten Menschen sie aus kosmetischen Gründen gerne loswerden.</p> <p>Nissen sind weder durch Haare waschen noch mit einem normalen Kamm zu entfernen.</p> <p>Die sicherste und beste Methode zur Entfernung der Nissen nach erfolgreicher medizinischer Kopfwäsche besteht aus mehrmaligem Ausspülen mit verdünntem Essigwasser (ein Esslöffel Essig auf 1 Liter Wasser). Dies erleichtert das gründliche Auskäämmen mit einem Nissenkamm, das an mehreren Tagen in Folge durchgeführt werden sollte.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
10.	Kopfläuse	
10.4	Wie lassen sich die Nissen entfernen?	<p>Insbesondere bei dünnem Haar kann es vorkommen, dass nicht alle Nissen am Nissenkamm hängen bleiben. In diesem Fall muss das Haar Strähne für Strähne auf Nissen untersucht werden. Die Nissen, die oft an der Haarunterseite versteckt sind, müssen dann mit den Fingerspitzen herausgezogen werden.</p>
10.5	Wie lange besteht Ansteckungsgefahr?	<p>Grundsätzlich gilt, dass nach einer sachgerechten Behandlung mit Permethrin, Pyrethrum, Allethrin oder Lindan keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, da alle Läuse und Larven abgetötet sind. Übrig bleiben nach der Erstbehandlung aber Nissen, die durchaus noch entwicklungsfähige Eier enthalten können. Zwar kleben kopflaushaltige Nissen fest an der Haarbasis und können nicht übertragen werden, aber nach sieben Tagen können neue Larven schlüpfen. Diese müssen unbedingt beseitigt werden, bevor sie geschlechtsreif werden- sonst besteht erneut Ansteckungsgefahr. Deshalb ist die zweite Behandlung mit Läusemittel nach acht bis zehn Tagen unverzichtbar.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
11.	Sonderfragen	<p>Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.</p> <p>So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.</p> <p>Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Wohnungsamt bzw. Stadtgesundheitsamt eingeleitet werden.</p>

Nr.	Bereich	Aussage
12.	Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Normen und Regeln	<ul style="list-style-type: none"> (1) <i>Infektionsschutzgesetz</i> “ IfSG “ vom 20.06.2000; BGBl. I., Nr. 33, S. 1045ff (2) <i>Infektionshygieneverordnung</i> des Landes Hessen vom 18.03.2003, GVBl. I., Nr. 7, S. 121ff (3) Unfallverhütungsvorschriften “ GUV-V A1 “ <i>Grundsätze der Prävention</i> (4) Technische Regeln für Gefahrstoffe <i>Friseurhandwerk</i> “ TRGS 530 “ Ausgabe September 2001 mit Änderungen und Ergänzungen, Bundesarbeitsblatt Heft 1/2003 (5) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen - <i>Biostoffverordnung (CHV 15)</i> “ BiostoffV “ (6) Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege, <i>Berufsgenossenschaftliche Regeln</i> “ BGR 250 / TRBA 250 “ vom Oktober 2003 (7) Auszug aus der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der <i>Ländergemeinschaft Abfall</i> “ LAGA-Richtlinie “ (8) Desinfektionsmittelliste der Desinfektionsmittel-Kommission im <i>Verbund für Angewandte Hygiene</i> “ VAH-Liste “ , Stand vom 01. Januar 2006 (9) Liste der vom <i>Robert Koch-Institut</i> geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren “ RKI-Liste “ ; 14. Ausgabe, Bundesgesundheitsblatt Heft 1/2003, S.12 -95, Stand vom 31.05.2002 (10) Frei (11) Frei (12) Frei (13) Frei

Nr.	Bereich	Aussage
13. Literatur und Bezugsadressen		
13.1	Zu Gesetze und Verordnungen	<p>Im Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln</p> <p>Im Internet: http://www.gesetze-im-internet.de http://www.gesetze-xxl.de http://www.jura-xxl.de http://www.hessenrecht.hessen.de</p>
13.2	Zu Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Information für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	<p>GBW Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege Pappelallee 35 - 37, 22089 Hamburg Tel. / Fax: 0 40 2 02 07 - 0 / - 5 25 Internet: http://www.bgw-online.de</p> <p>oder</p> <p>Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln</p>
13.3	Zu Normen	<p>DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Tel. / Fax: 030 2601-0 / - 1231 / E-Mail: postmaster@din.det Internet: http://www2.din.de</p> <p>oder</p> <p>Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Internet: http://www.beuth.de</p>

Nr.	Bereich	Aussage
13.	Literatur und Bezugsadressen	
13.4	Mitteilungen und Empfehlungen des Robert Koch-Institut	<p>Springer - Verlag - Heidelberg, Tiergartenstraße 17, 69192 Heidelberg</p> <p>Robert Koch Institut, Norduferstraße 20, 3353 Berlin Tel.: 0 18 88 75 40 Internet: http://www.rki.de</p>
13.5	Sonstige Veröffentlichungen	<p>Desinfektionsmittel - Kommission im Verbund für Angewandte Hygiene e. V. % Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Universität Bonn Sigmund - Freud - Straße 25, 53127 Bonn Tel. / Fax: 02 28 - 2 87 40 22 / - 2 87 95 22 / E-Mail: info@vah-online.de Internet: http://www.vah-online.de oder mhp - Verlag GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden Internet: http://www.mph-Verlag.de</p>
13.6	Frei	

Nr.	Bereich	Aussage
14	Revision	Dieser Hygieneplan soll am _____ überprüft und ggf. angepasst werden.

Anlage 1

Muster Reinigungs- und Desinfektionsplan für Frisörbetriebe

WAS (wird durchgeführt)	WANN (es durchgeführt wird)	WOMIT (es durchgeführt wird)	WIE (wird es gemacht)	WER (Name eintragen)
Hygienische Händedesinfektion	Bei Kopfhautveränderungen Bei Verletzungen	VAH oder RKI gelistetes Mittel hier eintragen	3 ml, 30 Sekunden, Einreibemethode nach den sechs Schritten gem. EN 1500	Personal
Händewaschung	Vor Arbeitsbeginn Bei Verschmutzung Vor und nach Toilettenbenutzung Nach dem Naseputzen Vor dem Essen Nach Arbeitsende	Waschlotion/ Flüssigseife	Gleichmäßig einreiben und sorgfältig mit Wasser abspülen	Personal
Hautdesinfektion	Bei Verletzungen	geeignetes Wundantiseptikum	Hautflächen einsprühen (voll benetzen) Einwirkzeit beachten!!	Personal
Hautpflege	Mehrmals täglich	Pflegelotion/ Hautschutz	Einreiben	Personal
Flächendesinfektion	Einmal täglich und nach sichtbarer Kontamination	Einhaltung der Konzentrationsangaben	Durchführung einer Wischdesinfektion	Personal
Instrumentendesinfektion	Einmal täglich und nach sichtbarer Kontamination	Einwirkzeit und Konzentration beachten	Instrumente in Wanne einlegen	Personal
Wäschereinigung	Nach Benutzung/ Kontamination	Waschmittel	Waschmaschine	Personal

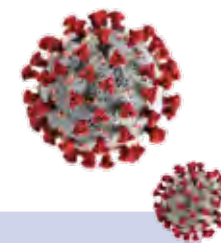
Gem. BGR 250 Punkt 4.1.2.3 (Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege) hat der Arbeitgeber die Maßnahmen der o. g. Arbeitsbereiche schriftlich festzulegen und die Durchführung zu überwachen. Das Desinfektionsmittel wird grundsätzlich mit kaltem Wasser angesetzt.

Wichtig! Erst Wasser, dann das Konzentrat des Desinfektionsmittels einfüllen und die Konzentrationsangaben der Hersteller beachten.
Es sind nur Mittel und Verfahren aus der VAH-Liste oder der RKI-Liste anzuwenden

Datum und Unterschrift des Betriebsinhabers

* Polizei Tel.: 110
* Feuerwehr Tel.: 112
* Notarzt Tel.:

Reinigungs- und Desinfektionsplan für den Friseursalon



Was?	Wann?	Wie?	Womit?
Haarwaschbecken, Mobiliar, Ablagen, Türklinken, Sanitärbereiche und Fußböden 	<ul style="list-style-type: none"> nach jeder Behandlung von Kundinnen und Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> Haare und grobe Verschmutzungen beseitigen (kehren oder wischen) 	Tücher, fettlösende Reinigungslösung, Besen, Wasser, Klappwischer, sauberer Wischbezug
	<ul style="list-style-type: none"> Waschbecken, Mobiliar, Türklinken und Sanitärbereiche mehrmals täglich (Reinigungsintervalle an Nutzungshäufigkeit anpassen) Fußböden täglich nach Arbeitsende 	<ul style="list-style-type: none"> Oberflächen abwischen Waschbecken und WC im Sanitärbereich reinigen Ausfegen und nach Arbeitsende mit Reinigungslösung wischen 	Fußböden: Mobiliar, Haarwaschbecken, Ablagen, Türklinken:
	<ul style="list-style-type: none"> bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Sekreten 	<ul style="list-style-type: none"> mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch entfernen 	Sanitärbereiche: Hier die zu verwendenden Mittel eintragen
Handtücher 	<ul style="list-style-type: none"> nach jeder Benutzung 	<ul style="list-style-type: none"> in Wäschebeutel oder -behälter sammeln 	Sammelbehälter
	<ul style="list-style-type: none"> ein- oder mehrmals täglich nach Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> bei mindestens 60 °C waschen 	Waschmaschine mit Vollwaschmittel
	<ul style="list-style-type: none"> bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Sekreten 	<ul style="list-style-type: none"> bei mindestens 60 °C waschen oder entsorgen 	
Kundenumhänge (Einweg- oder heiß waschbares Material) 	<ul style="list-style-type: none"> nach jedem Gebrauch wechseln 	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung ausschließlich mit Papierhalskrause bei mindestens 60 °C waschen Einwegumhänge/-kittel entsorgen 	Waschmaschine mit Vollwaschmittel
	<ul style="list-style-type: none"> bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Sekreten 	<ul style="list-style-type: none"> bei mindestens 60 °C waschen oder entsorgen 	

Kämme, Bürsten, Wickler, Scheren (inkl. Messer, Scherkopf zum Schneiden von Haaren) 	<ul style="list-style-type: none"> • nach jeder Behandlung von Kundinnen und Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> • gründlich nass reinigen und trocknen 	mit fettlösender Reinigungslösung
	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende des Arbeitstages 	<ul style="list-style-type: none"> • gründlich nass reinigen und trocknen 	mit Wasser und fettlösendem Haushaltsreiniger
	<ul style="list-style-type: none"> • bei sichtbarer Verschmutzung mit Blut 	<ul style="list-style-type: none"> • sofort desinfizieren und anschließend reinigen (einlegen in Desinfektionslösung) 	Tauchdesinfektion  Desinfektionsmittel, Konzentration und Einwirkzeit eintragen
Messer zum Rasieren auf der Haut oder bei Hāirtattoo 	<ul style="list-style-type: none"> • nach jedem Gebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • nur Einwegklingen verwenden und diese nach der einmaligen Verwendung entsorgen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei sichtbarer Verschmutzung mit Blut 	<ul style="list-style-type: none"> • wieder verwendbare Gerätschaften (Klingenhalter) soweit möglich zerlegt in Desinfektionslösung einlegen, Einwirkzeit abwarten, mit klarem Wasser abspülen, trocknen 	Tauchdesinfektion  Desinfektionsmittel, Konzentration und Einwirkzeit eintragen
Abfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • normale Abfälle immer 	<ul style="list-style-type: none"> • im Abfallbehälter mit Müllbeutel entsorgen 	Abfallbehälter mit Müllbeutel
	<ul style="list-style-type: none"> • spitze und scharfe Gegenstände (zum Beispiel Klingen) nach Gebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • in bruch- und durchstichsicherem Behälter sammeln, die Behälter fest verschlossen in den Hausmüll geben 	bruch- und durchstichsicherer Behälter
Reinigungsutensilien 	<ul style="list-style-type: none"> • täglich nach der Reinigung des Salons 	<ul style="list-style-type: none"> • Besen in der Reinigungslösung mechanisch von Haaren befreien • Wischlappen und Bodenwischtücher bei mindestens 60 °C waschen 	mit Haushaltshandschuhen oder langstulpiigen Einmalhandschuhen
		<ul style="list-style-type: none"> • Klappwischer reinigen 	Waschmaschine mit Vollwaschmittel
			Reinigungslösung

Stand: 01/2021

Hautschutz- und Händehygieneplan

für das Friseurhandwerk in Pandemie-Zeiten



Hautschutz- und Händehygieneplan

für das Friseurhandwerk in Pandemie-Zeiten



Datum

Unterschrift

Was	Wann	Womit	Wie
Hautschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • vor Arbeitsbeginn • regelmäßig während der Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Hautschutzprodukt 	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt auf trockenen, sauberen Händen verwenden • circa haselnussgroße Menge auf Handrücken auftragen (Herstellerangaben beachten) • sorgfältig einmassieren (Fingerzwischenräume, Fingerseitenkanten, Nagelfalze, Fingerkuppen, Daumen, Handgelenke)
Handschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> • beim Shampooieren • bei der Kopfmassage, beim Auftragen und Auswaschen von Haarbehandlungsmitteln • bei Kontakt zu Haarfarben, Dauerwellflüssigkeit, Blondierungsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalhandschuhe (DIN EN ISO 374) 	<ul style="list-style-type: none"> • Handschuhe nur über trockene, saubere Hände ziehen • bei längeren Tragezeiten gegebenenfalls Baumwollhandschuhe unterziehen
Hände desinfizieren * 	<ul style="list-style-type: none"> • vor Arbeitsbeginn • nach jedem Kunden/jeder Kundin • nach Ausziehen der Handschuhe • vor Auf- und nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung • am Arbeitsende <p>* wenn keine Händedesinfektion möglich ist, dann die Hände gründlich 20–30 Sekunden waschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektionsmittel (Wirkungsbereich mindestens „begrenzt viruzid“) 	<ul style="list-style-type: none"> • circa 3 ml Händedesinfektionsmittel Sekunden (laut Herstellerangabe) in die trockenen Hände einreiben • Problemzonen einbeziehen (Fingerkuppen, Daumen, Fingerzwischenräume, Fingerseitenkanten, Nagelfalze, Handgelenke)
Hände waschen 	<ul style="list-style-type: none"> • bei sichtbarer Verschmutzung • nach Toilettenbesuch • wenn keine Händedesinfektion möglich ist, dann auch: vor Arbeitsbeginn, nach jedem Kunden/jeder Kundin, nach Ausziehen der Handschuhe, vor Auf- und nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung und am Arbeitsende 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwaschpräparat • Einmalhandtücher 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwaschpräparat mit lauwarmem Wasser gründlich mindestens 20–30 Sekunden aufschäumen • Hände und Fingerzwischenräume sorgfältig abspülen und abtrocknen
Hände pflegen 	<ul style="list-style-type: none"> • am Arbeitsende 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprodukt 	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt auf trockenen, sauberen Händen verwenden • circa haselnussgroße Menge auf Handrücken auftragen • sorgfältig einmassieren

BGW Hautschutz- und Händehygieneplan

für das Friseurhandwerk in Pandemie-Zeiten



Wichtig – unsere Tipps

Hautschutz



Benutzen Sie vorbeugend Hautschutzcremes vor Arbeitsbeginn und regelmäßig während der Arbeitszeit. Diese Produkte unterstützen die Barrierefunktion Ihrer Haut.

Wählen Sie Produkte ohne Duft- und möglichst ohne bedenkliche Konservierungsstoffe. Diese Zusatzstoffe können Ihre Haut reizen und Allergien hervorrufen.

Handschuhe



Tragen Sie Einmalhandschuhe beim Shampooieren. Das Tragen von Einmalhandschuhen kann, neben dem Schutz vor Hautschäden, auch vor dem Hautkontakt mit Viren schützen. Das Waschen mit Shampoo soll die Viren inaktivieren und aus den Haaren auswaschen.

Tragen Sie Einmalhandschuhe bei allen Tätigkeiten mit Haarfarbe, Blondierung, Dauerwellflüssigkeit. Friseurchemikalien können die Haut reizen und Allergien auslösen.

Einmalhandschuhe nach jedem Kunden /jeder Kundin wechseln und entsorgen. Wählen Sie Handschuhe mit langen Stulpen, damit keine Flüssigkeiten in die Handschuhe gelangen.

Benutzen Sie keine gepuderten Handschuhe, der Puder kann die Haut reizen. Gepuderte Latexhandschuhe sind wegen der hohen Allergiegefahr verboten.

Achten Sie darauf, dass die Hautschutzcreme vor dem Anziehen von Handschuhen eingezogen ist.

Tragen Sie gegebenenfalls Baumwollhandschuhe unter den Handschuhen, wenn längere Tragezeiten absehbar sind. Damit können Sie dem Feuchtigkeitsstau entgegenwirken. Die Baumwollhandschuhe müssen nach jedem Kunden /jeder Kundin gewechselt und bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel gewaschen werden.

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe mit verlängertem Schaft zum Umstülpen bei Feuchtreinigungs- und Desinfektionsarbeiten. Die dazu verwendeten Mittel können die Haut reizen und zu Allergien führen.

Hände desinfizieren



Desinfizieren Sie die Hände mit einem geprüften und als wirksam befundenen alkoholischen Händedesinfektionsmittel mit einem Wirkungsbereich von mindestens „begrenzt viruzid“ („viruzid plus“ oder „viruzid“ sind auch geeignet). Die Händedesinfektion ist hautschonender als Händewaschen.

Wenden Sie das Händedesinfektionsmittel auf trockenen Händen an. Eine wirksame Desinfektion erreichen Sie nur, wenn Sie eine ausreichende Menge (eine hohle Hand voll) über sämtliche Bereiche der trockenen Hände verteilen und einreiben und diese für die Dauer der vorgeschriebenen Einwirkzeit damit feucht halten.

Achten Sie bei der Händedesinfektion auf die vollständige Benetzung aller Hautareale wie Fingerkuppen, Daumen, Fingerzwischenräume, Fingerseitenkanten, Nagelfalze und Handgelenke.

Desinfizieren Sie nach dem Ausziehen von Einmalhandschuhen die Hände. Beim Abstreifen der Handschuhe könnten die Hände unbeabsichtigt die Außenseite berühren und so mit Krankheitserregern in Kontakt kommen.

Tragen Sie während der Arbeit keinen Schmuck an Händen und Unterarmen. Die Hygiene ist sonst beeinträchtigt und durch den Feuchtigkeitsstau können Hauterkrankungen entstehen.

Sollte keine Händedesinfektion möglich sein, müssen entsprechend den allgemeinen Hygieneregeln die Hände gründlich mindestens 20–30 Sekunden gewaschen werden.

Hände waschen



Waschen Sie die Hände, wenn sie sichtbar verunreinigt sind. Häufiges Waschen lässt die Hornschicht aufquellen, Hautfette und Feuchthaltefaktoren gehen verloren, die Haut trocknet aus.

Verwenden Sie zum Waschen ein flüssiges pH-hautneutrales Handwaschpräparat. Es erhält den natürlichen pH-Wert der Haut.

Trocknen Sie Ihre Hände nach dem Waschen sorgfältig mit einem weichen Einmalhandtuch. Papierhandtücher nach der Benutzung entsorgen. Stoffhandtücher bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel waschen.

Hände pflegen



Verwenden Sie Hautpflegecremes am Arbeitsende und in der Freizeit. Dadurch helfen Sie Ihrer Haut sich zu regenerieren.

Wählen Sie Produkte ohne Duft- und möglichst ohne bedenkliche Konservierungsstoffe. Diese Zusatzstoffe können Ihre Haut reizen und Allergien hervorrufen.

Coronavirus und Friseurhandwerk – Informationen zum Arbeitsschutz, zur Hygiene und Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier:



[www.bgw-online.de/
corona-schutz-friseure](http://www.bgw-online.de/corona-schutz-friseure)



Weitere Informationen und die Unterstützungsangebote der BGW rund um das Thema Hautschutz finden Sie hier:



[www.bgw-online.de/
hautschutz](http://www.bgw-online.de/hautschutz)



Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung



Thema:	
Art: <input type="checkbox"/> Schulung <input type="checkbox"/> Unterweisung <input type="checkbox"/> Einweisung	Datum: Durchgeführt von:
Inhalt:	
Ausgehändigte Unterlagen/Materialien:	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.	
Name, Vorname	Unterschrift

Für eine neue Zeile in das rechte Feld klicken und anschließend die Tabulatortaste drücken

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Unterweisenden

Barrierefreiheitsbericht

Dateiname: BGW 06-13-091_Hautschutzplan_Friseure_Corona_barrierefrei.pdf

Bericht erstellt von: Matthias Hugo, kontakt@hugomat.de

Firma: [Persönliche und Firmenangaben aus Dialogfeld „Voreinstellungen > Identität“.]

Zusammenfassung

Es wurden keine Probleme in diesem Dokument gefunden.

- Manuelle Prüfung erforderlich: 2
- Manuell bestanden: 0
- Manuell nicht bestanden: 0
- Übersprungen: 1
- Bestanden: 29
- Fehlgeschlagen: 0

Detaillierter Bericht

Dokument

Regelname	Status	Beschreibung
Berechtigungskennzeichen für Barrierefreiheit	Bestanden	Berechtigungskennzeichen für Barrierefreiheit muss festgelegt werden.
PDF (nur Bilder)	Bestanden	Dokument ist nicht eine nur aus Bildern bestehende PDF-Datei
PDF (mit Tags)	Bestanden	Dokument ist PDF (mit Tags)
Logische Lesereihenfolge	Manuelle Prüfung erforderlich	Dokumentstruktur ist logisch in Lesereihenfolge geordnet
Hauptsprache	Bestanden	Sprache ist im Text festgelegt
Titel	Bestanden	Dokumenttitel ist in Titelleiste sichtbar
Lesezeichen	Bestanden	In umfangreichen Dokumenten sind Lesezeichen vorhanden
Farbkontrast	Manuelle Prüfung erforderlich	Dokument verfügt über geeigneten Farbkontrast

Seiteninhalt

Regelname	Status	Beschreibung
Inhalt mit Tags	Bestanden	Alle Seiteninhalte verfügen über Tags
Anmerkungen mit Tags	Bestanden	Alle Anmerkungen verfügen über Tags
Tab-Reihenfolge	Bestanden	Tab-Reihenfolge ist mit der Ordnungsstruktur konsistent
Zeichenkodierung	Bestanden	Zuverlässige Zeichenkodierung ist vorhanden
Multimedia mit Tags	Bestanden	Alle Multimediaobjekte verfügen über Tags
Bildschirmflackern	Bestanden	Seite verursacht kein Bildschirmflackern
Skripten	Bestanden	Keine unzugänglichen Skripts

Zeitlich abgestimmte Antworten	Bestanden	Seite erfordert keine zeitlich abgestimmten Antworten
Navigationslinks	Bestanden	Navigationslinks wiederholen sich nicht

Formulare

Regelname	Status	Beschreibung
Formularfelder mit Tags	Bestanden	Alle Formularfelder verfügen über Tags
Feldbeschreibungen	Bestanden	Alle Formularfelder weisen eine Beschreibung auf

Alternativtext

Regelname	Status	Beschreibung
Alternativtext für Abbildungen	Bestanden	Abbildungen erfordern Alternativtext
Verschachtelter alternativer Text	Bestanden	Alternativer Text, der nicht gelesen wird
Mit Inhalt verknüpft	Bestanden	Alternativtext muss mit Inhalten verknüpft sein
Überdeckt Anmerkung	Bestanden	Alternativtext sollte keine Anmerkung überdecken
Alternativtext für andere Elemente	Bestanden	Andere Elemente, die Alternativtext erfordern

Tabellen

Regelname	Status	Beschreibung
Zeilen	Bestanden	„TR“ muss ein untergeordnetes Element von „Table“, „THead“, „TBody“ oder „TFoot“ sein
„TH“ und „TD“	Bestanden	„TH“ und „TD“ müssen untergeordnete Elemente von „TR“ sein
Überschriften	Bestanden	Tabellen sollten Überschriften besitzen
Regelmäßigkeit	Bestanden	Tabellen müssen dieselbe Anzahl von Spalten in jeder Zeile und von Zeilen in jeder Spalte aufweisen
Zusammenfassung	Übersprungen	Tabellen müssen Zusammenfassung haben

Listen

Regelname	Status	Beschreibung
Listenelemente	Bestanden	„LI“ muss ein untergeordnetes Element von „L“ sein
„Lb1“ und „LBody“	Bestanden	„Lb1“ und „LBody“ müssen untergeordnete Elemente von „LI“ sein

Überschriften

Regelname	Status	Beschreibung
Geeignete Verschachtelung	Bestanden	Geeignete Verschachtelung

[Zurück zum Anfang](#)